Landwirtschaftliches Zentralwochenblatt für Polen

Anzeigenpreis Mk. 40,— die Kleinzeile
Fernsprechanschluß Nr. 4291

Bezugspreis Mk. 300,— vierteljährlich

Blatt des Hauptvereins der deutschen Bauernvereine T. z.

und des Arbeitgeberverbandes für die deutsche Landwirtschaft in Großpolen.
Blatt des Verbandes deutscher Genossenschaften in Polen T. z.
Blatt des Verbandes landw. Genossenschaften in Polen T. z.
Blatt des Verbandes der Güterbeamten für Polen in Poznań T. z.

20. Jahrgang des Posener Genossenschaftsblattes. | 22. Jahrgang des Posener Raiffeisenboten.

Nr. 3 | Poznań (Posen) Wjazdowa 3, den 21. Januar 1922 | 3. Jahrgang

3 Bank und Börse. 3

Geldmarkt.

Kurse an der Posener Börse vom 17. Januar 1922.

4% Posen. Pfandbr.	[illegible]	Patria-Aktien	410.—
Bank Związku-Akt I.-IX.em.	[illegible]	Cegielski-Aktien I.-VII.em..	175.—
Bank Handl.-Akt. I.-VIII em.	360.—	Herzfeld Victorius-Akt.	—,—
Kwilecki, Potocki i Ska.-Akt	235.—	Bentzki-Akt.	460,—
Dr. Rom. May-Akt. I-IV. em.	440.—	Akwawit-Akt.	—,—
I.—IV. em.	—,—		

Kurse an der Warschauer Börse vom 17. Januar 1922:

1 Dollar = polnische Mark	2925	1 Pfd. Sterling = poln. Mark	11912
1 deutsche Mark = polnische Mark	16,20	1 tschechische Krone = poln. M.	0,53
		Zyradow-Aktien	—,—

Kurse an der Danziger Börse vom 14 Januar 1922.

1 Dollar = deutsche Mark	177,82	100 polnische Mark = deutsche Mark	6,31
1 Pfund Sterling = deutsche Mark	—,—		

Kurse an der Berliner Börse vom 14. Januar 1922.

Holl Gulden, 100 Gulden = deutsche Mk.	6653.30	1 Dollar - deutsche Mark	180 56
Schweizer Francs, 100 Frs. = deutsche Mark	3511.45	Kriesnoten	8 —
1 engl. Pfund = deutsche Mark	761,70	4% Posener Pfandbr.	17,—
Polnische Noten, 100 poln. Mark = deutsche Mark	6.49	3½% Posen Pfandbriefe	15.—
		4½% Poln. Pfandbriefe	—.—
		Ostbank-Aktien	265.—
		Oberschl Kokswerke	1800 —
		Oberschl. Eisenbahnbedarf	780 —
		Hohenlohe-Werke	740,—

Devisenverordnung

vom 12./11. 21 (Dz. Ust. 96 6/12. 21.)

In Ausführung usw. wird folgendes verordnet:

§ 1. Art. 1 der Verordnung vom 31. 12. 20 über Devisen (Dz. Ust. 1920 Nr. 18) wird folgender Absatz eingefügt:

Kreditinstitute mit genossenschaftlichem Charakter erhalten die im Absatz 1 dieses Art. genannten Rechte erst nach Erlangung einer besonderen Genehmigung des Finanzministeriums oder der von ihm bestimmten Organe.

Art. 3 dieser Verordnung wird durch folgenden Absatz vervollständigt:

Kreditinstitute mit genossenschaftlichem Charakter können jedoch im Abs. 1 dieses Artikels aufgeführte Transaktionen erst nach Erlangung einer Erlaubnis des Finanzministeriums oder der von ihm bestimmten Organe durchführen.

Nach dem Artikel 4 der Verordnung wird ein neuer Artikel 4a folgenden Inhalts eingefügt:

Art. 4a: Lombardierung von Auslandsdevisen und Valuten und allgemeine Kreditierteilung unter Sicherung dieser Werte ist unzulässig.

Für Devisenbanken kann für solche Operationen in Ausnahmefällen das Finanzministerium oder die von ihm bestimmten Organe eine Erlaubnis erteilen.

Art. 11 der Verordnung erhält folgende Fassung:

Die Ausfuhr von polnischer Mark in bar, in Schecks und Ueberweisungen oder kaufmännischen Verpflichtungsscheinen ist ohne besondere Erlaubnis bis zur Höhe von Mk. 20000 polnischer Mark einmal oder Mk. 60000 monatlich erlaubt. Die Erlaubnis der Ausfuhr von polnischer Mark bis zu 50000 poln. Mk. erteilt die P. K. K. P. und ihre Filialen. Die Erlaubnis der Ausfuhr höherer Summen erteilt das Finanzministerium oder die von ihm bestimmten Organe.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

30 Milliarden neue Schatzscheine in Polen.

Nach einer Mitteilung der „Gazeta Warszawska" ist dem polnischen Sejm vom Finanzministerium ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, durch den das Finanzministerium Vollmacht zur Ausgabe von Schatzscheinen dritter Serie im Gesamtbetrage von 30 Milliarden polnische Mark erhalten soll. Diese Schatzscheine sollen zur Deckung des wachsenden Bedarfs an Schatzscheinen und zum Austausch der Schatzscheine Serie II im Betrage von 15 Milliarden dienen. Sie werden in Stücken von 5000,— 10000,— und 100000 M. herausgegeben und können im Laufe von 10 Jahren zur Zahlung vorgelegt werden.

4 Bauernvereine. 4

Meliorationsabteilung.

Wir weisen darauf hin, daß wir unsere Meliorationsabteilung wieder in unsere früheren Geschäftsräume in der ul. Słowackiego Nr. 8 — neben dem Arbeitgeber-Verband — verlegt haben. Unsere Hauptgeschäftsstelle befindet sich weiterhin in der ul. Franciszka Ratajczaka Nr. 39 I.

Hauptverein der deutschen Bauernvereine.

Der **Deutsche Kreisbauernverein Posen** hält am Mittwoch, dem 25. d. Mts., um 12 Uhr im Ev. Vereinshaus eine Vereinssitzung ab. Auf der Tagesordnung stehen: „Die Danina"; „Die Aufhebung der Familiengüter"; „Die Lage der Spiritusindustrie".

8 Brennerei, Trocknerei und Spiritus. 8

Organisation der Spiritusbewirtschaftung.

Die Suspendierung des Spiritusmonopols durch die Regierung und die damit verbundene Liquidation des Urząd Spirytusowy in Posen hat die Notwendigkeit ergeben, die Spiritusbewirtschaftung im ehemals preußischen Gebietsteil zu organisieren. Zu diesem Zweck ist unter dem Vorsitz Sr. Exzellenz Herrn Dr. Korytowski eine Gesellschaft m. b. H. gegründet worden, welche die gesamte Spiritusindustrie des

ehemals preußischen Gebietsteils umfaßt unter der Firma: „Zachodnio-Polskie Zjednoczenie Spirytusowe, towarzystwo z ograniczoną poręką“ in Posen. Der Gesellschaft gehören an: Die Poznańska Spółka Okowiciana, die Pomorska Spółka Okowiciana (Spiritusverwertungsgenossenschaften der Wojewodschaften Posen und Pommerellen) und alle Spiritusraffinerien, und zwar die Aktiengesellschaft „Akwawit“ in Posen, die Firma H. A. Winkelhausen in Stargard zusammen mit der Rektifikationsanstalt in Thorn und die Firma C. A. Franke in Bromberg. Das Gesamtkapital der Gesellschaft beträgt rund 200 Millionen Mark bei einer Haftsumme von 2 Milliarden Mark.

In den Hauptvorstand sind berufen worden die Herren: Kammerherr Stanisław Turno aus Objeżerze, Landesmarschall von Pomorze Dr. Wolszlegier aus Szenfeld, Rittergutsbesitzer von Trestow aus Owinsk, Rittergutsbesitzer Fr. Würtz aus Kokoszkowy, Fabrikbesitzer Seiferth aus Stargard, Konrad Kamiński, Direktor der Aktiengesellschaft „Akwawit“ in Posen Czesław Borowicz. fr. Direktor des Urząd Spirytusowy aus Posen, Graf Roman Bniński, Abteilungschef im Okręgowy Urząd Ziemski in Posen und Dr. Jan Podkomorski, fr. Chef der Abteilung für Kommunalverwaltung im Ministerium des ehemals preußischen Teilgebiets, aus Posen. Letztgenannte drei Herren bilden die Direktion der Gesellschaft. Zu Vertretern der Hauptvorstandsmitglieder wurden gewählt die Herren: Dr. Józef Glabisz aus Szreniawy, Präsident der Landwirtschaftskammer für Pomorze Dr. Esden-Tempski aus Thorn, Landschaftsrat Hoffmeyer-Zlotnik aus Zlotniki, Rittergutsbesitzer von Kries aus Waćmierek und fr. Landgerichtspräsident Sobiecki aus Stargard.

Die dadurch entstehende Frage des Zwecks der Centrala Spirytusowa wird nach unseren Feststellungen dahin erklärt, daß die Centrala Spirytusowa noch den bei der Gründung in Aussicht genommenen Absatz der 3 Millionen Liter Spiritus zu Ende führen wird, und zwar hauptsächlich im Osten der Republik Polen an der russischen Grenze. Zweifelhaft bleibt deswegen, ob die seitens der Brennereien gezeichneten Aktien der Centrala Spirytusowa noch zur Ausgabe gelangen. Wahrscheinlich wird sich die Centrala Spirytusowa nach Abwicklung ihrer Aufgabe in wenigen Monaten mit der Frage der Auflösung befassen müssen, sodaß damit die Beträge für die gezeichneten Aktien und sonstige Ansprüche zur Auszahlung gelangen werden. An Stelle der Centrala Spirytusowa wird dann ausschließlich die neu gegründete oben genannte „Zachodnio-Polskie Zjednoczenie Spirytusowe tow. z o. p.“ wirken.

Alle uns angeschlossenen Brennereien haben den von ihnen produzierten Spiritus ausschließlich an die „Akwawit“-Gesellschaft Poznań abzuliefern. Der Preis für den abgelieferten Rohspiritus beträgt für die Monate Dezember und Januar Mk. 500,—. Aller Voraussicht nach wird der Preis für den Monat Februar nur Mk. 500,— betragen. Endgültige Beschlüsse über diesen Preis erfolgen erst gegen Ende dieses Monats. Es empfiehlt sich deshalb für die Brennereien, genau zu überlegen, ob bei diesem Preise und andererseits dem ins Stocken geratenen Absatz des Rohspiritus es noch lohnend ist, den Brennereibetrieb aufrecht zu erhalten.

Posensche Landesgenossenschaftsbank sp. zap. z ogr. odp.

11 Dünger. 11

Preise für Kunstdünger.

Auf Wunsch verschiedener Landwirte veröffentlichen wir nachstehend die Preise für die in Deutschland gebräuchlichsten Kunstdüngersorten:

A. Stickstoffdünger:		Gehalt	Preise f. 1 kg % Stickstoff in deutscher Reichsmark
Dtsch. Salpeter (Natronsalpeter)	Salpeter-Stickst.	16%	31,20
Ammonsulfatsalpeter — neu —	Salpeter-St. .	8%	25,80
	Ammon-Stickst.	19%	
Kaliammonsalpeter — neu —	Salpeter-St. .	8%	25,80
	Ammon-Stickst.	8%	
	Kali	25%	
Kalkstickstoff	Stickstoff	20%	23,00
Gipsammonsalpeter .	Ammoniak u. Salpeter-St.	20%	25,80
Natriammonsalpeter	Ammon Stickst.	9%	25,80
	Salpeter-St. .	9%	
Natriumammonsulfat (Steinsalz 40—50%) . .		?	25,80
Salzsaures Ammoniak (aus der Luft) Gesamtstickstoff		25%	25,80
Schwefelsaures Ammoniak . . .	Gesamtstickstoff	20,8%	25,80 gew. W.
			26,40 gedarrte Ware
Knochenmehl-Ammonsalpeter (3% Knochenmehl)	Ammoniak- und Salpeterstickstoff . . .	23—33%	25,80

B. Phosphorsäurehaltige Düngemittel:

Es kostet:

1 kg % **Gesamt-Phosphorsäure** (P_2O_5) 5,75
1 kg % **zitronensäurelösliche** Phosphorsäure . . . 6,75
dazu ca. 75 Pfg. für 1 kg Umlage.

Thomasmehl soll z. Zt. nicht erhältlich sein. An seiner Stelle verwendet man das neue Düngemittel **Rhenaniaphosphat** mit 14—20% Gesamtphosphorsäure, wovon ca. 3/4 zitronensäurelöslich sind.

18 Genossenschaftswesen. 18

An unsere Genossenschaften.

Die außerordentliche Staatsabgabe (Danina).

Das jetzt im Vordergrunde des allgemeinen Interesses stehende wichtigste Steuergesetz, die einmalige Staatsabgabe, als „Danina“ bekannt, besteuert auch unsere Genossenschaften und Gesellschaften. Das Gesetz stellt den Grundsatz auf, daß alle Genossenschaften und Gesellschaften, soweit sie statutenmäßig zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, der Steuerpflicht unterliegen, und zwar wird die Abgabe bei Hand[illegible]und Bankgenossenschaften, die vor dem 1. Januar 1920 entstanden sind, in Höhe von 15 Prozent des Anlagekapitals (Aktienkapital, Geschäftsguthaben usw.) sowie der Reserven nach dem Stande am Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes (also am 7. Januar 1922) berechnet, von allen anderen Genossenschaften (solche, die nach dem 1. Januar 1920 entstanden sind) in Höhe von 10 Prozent der erwähnten Kapitalien. Besitzt eine der oben angeführten Genossenschaften Immobilien, wie Maschinen, Produktionsgeräte oder Patente, die vor dem Jahre 1920 angekauft worden sind, so ist der Wert dieser Gegenstände zwecks Gewinnung einer Unterlage zur Berechnung der Abgabe umzuvalutieren. Sind die Immobilien vor dem 1. Januar 1916 erworben, so wird das Zwanzigfache, sind sie in der Zeit vom 1. Januar 1916 bis zum 31. Dezember 1918 erworben, das Zehnfache, sonst das Fünffache berechnet.

Die örtlichen Organe, in diesem Falle die Komisje Wymiarowe podatku dochodowego (Einkommensteuer-Einschätzungskommissionen) werden schon von den einzelnen Genossenschaften das Statut angefordert haben. Es geschieht dies deshalb, um festzustellen, ob die Genossenschaft statutarisch zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet ist. Nicht steuerpflichtig werden in der Regel sein unsere Gesellschaften, da sie gesetzlich der Bilanzveröffentlichungspflicht nicht unterliegen.

Wie bereits erwähnt, fordert die Einschätzungskommission zur Durchführung der Steuerveranlagung zunächst die Statuten ein. Diesen Aufforderungen müssen die Genossenschaften pünktlich nachkommen zur Vermeidung von unliebsamen Weiterungen. Die Ausführungsbestimmungen enthalten aber noch eine Bestimmung, deren Nichtbeachtung für die Genossenschaften sehr unangenehme, weittragende Folgen haben kann; es wird nämlich bestimmt, daß die abgabepflichtigen Genossenschaften die Höhe der von ihnen zu zahlenden Abgabe selbst zu berechnen und den errechneten Betrag zur Vermeidung neuer Strafen den in Betracht kommenden Behörden bis zum 4. Februar d. Js. anzuzeigen haben. Geschieht dies nicht, so wird die Höhe der Abgabe behördlicherseits festgesetzt; Berufung ist zulässig.

Die Zahlung der Abgabe hat in zwei gleichen Raten zu erfolgen, und zwar ist die erste Rate bis zum 4. März, die zweite Rate bis zum 15. April d. Js. an die zuständige Kreiskasse zu entrichten.

Es wird angenommen, daß behördlicherseits Formulare sowohl für die Berechnung der Steuer als auch für die Abführung herausgegeben werden. Der Verband wird sich mit den maßgebenden Stellen dieserhalb in Verbindung setzen und jede Genossenschaft auch durch Rundschreiben noch mit näheren Anweisungen versehen.

Wir ermahnen zum Schluß alle unsere Genossenschaften nochmals, die ihnen von der Behörde gesetzte Frist unbedingt innezuhalten, und bitten gleichzeitig, sich bei jeder Unklarheit an den Verband zu wenden.

Verband Landw. Genossenschaften in Großpolen, T. z.

Betrifft General-Versammlungen.

Unsere Genossenschaften bitten wir, dem Verbande stets rechtzeitig Nachricht von den General-Versammlungen zu geben. Der Verband wird nach Möglichkeit Vertreter zu den Versammlungen entsenden.

Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Großpolen T. z.

22 Güterbeamtenverband. 22

Güterbeamten-Zweigverein Poznań.

Am Donnerstag, dem 2. Februar 1922, 12 Uhr mittags findet im Kaffee Siebert St. Marcinstr. eine **Mitgliederversammlung** statt. Tagesordnung: 1. Geschäftliche Mitteilungen. 2. Gehaltsfragen. 3. Neuwahl des 1. Vorsitzenden. 4. Vortrag (Thema wird in der Versammlung bekannt gemacht werden.) 5. Restliche Einziehung der Beiträge noch für 1921. Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß das für den 2. 2. 22. vorgesehene Wintervergnügen, wegen Mangels eines Saales auf den 28. 2. 22. verlegt werden mußte. Näheres wird in den Einladungen gesagt werden. Um recht rege Beteiligung wird gebeten

30 Marktberichte. 30

Marktbericht der Landwirtschaftlichen Hauptgesellschaft vom 17. Januar 1922.

Flachsstroh: Die Preise für Flachsstroh stellen sich auf 750 bis 900 M. für den Zentner bei vollen Wagenladungen für gute, gesunde, unkrautfreie Ware, die mit Flachsstroh gebündelt sein muß. Wir sind in der Lage, jedes Quantum Flachsstroh abnehmen zu können, und bitten, Verladepapiere und Decken bei uns einzufordern. Die Erzeugnisse der Fabriken, die sich durch Güte und Preiswertigkeit auszeichnen, stehen in unserer Textilwarenabteilung zum Verkauf.

Futtermittel: Das Futtermittelgeschäft ist in der vergangenen Woche bedeutend besser geworden als in der Vorwoche. Die Futtermittelknappheit besteht eben tatsächlich, und zwischen Roggen und Kleie ist bei den jetzt niedrig zu nennenden Roggenpreisen ein Unterschied von mindestens 1000 M. für 50 Kg. Die allgemeine Nachfrage wird die Preise zum mindesten in der jetzigen Höhe halten, zumal man ja auch annimmt, daß die Preise für Getreide, speziell Roggen, je näher wir dem Frühjahr kommen, anziehen werden. Wir sind in der Lage, jederzeit Angebot in allen gewünschten Futterartikeln machen zu können. In Fällen, wo mit Mangel an Futterkartoffeln gerechnet wird, können wir Kartoffelflocken anbieten.

Getreide: Zu Anfang der vergangenen Woche war Roggen sehr gesucht und wurde zu besseren Preisen auf den Markt genommen. Als Käufer trat hauptsächlich Danzig auf; gegen Ende der Woche war jedoch der Bedarf für dorthin gedeckt, weshalb leichte Abschwächung eintrat. Das Angebot ist reichlicher, wohl zum Teil darauf zurückzuführen, daß in nächster Zeit die Danina zu zahlen ist. Weizen, der im Verhältnis zu Roggen hoch im Preise stand, ist nur schwer unterzubringen, und die Preise haben nachgeben müssen. In Braugerste und Hafer ist das Geschäft ruhig. Die Produktenbörse notierte am 16. d. Mts. für 50 Kg. waggonfrei Poznań: Weizen 4900—5400 M., Roggen 3700 M., Braugerste 3650—3850 M., Hafer 3650—3800 M.

Kartoffeln: In letzter Zeit sind einige Posten Kartoffeln aus Galizien angeboten worden. Geschäfte konnten jedoch infolge des Frostes nicht getätigt werden.

Kohlen: Die seit vier Wochen bestehende sehr langsame Kohlenablieferung soll nach den uns auf unsere diesbezüglichen Vorstellungen gewordenen Nachrichten in der zweiten Hälfte des Monats Januar eine bessere werden. Ebenso wurde uns zugesichert, daß die Berechnung nach erfolgter Lieferung flotter vor sich gehen wird. Aufträge auf die von uns im Februar abzunehmenden Raten bitten wir uns möglichst schon jetzt zu übermitteln.

Mais: Wir sind ständig Abgeber von Mais zu Brennereizwecken zum Tagespreise. Bei Bedarf bitten wir, unser Angebot einzuholen.

Sämereien: Das Geschäft hat sich bisher nicht entwickeln können. In der Hauptsache liegt es daran, daß nur Kleeangebote orientierungshalber gemacht werden. Abschlüsse kommen nur vereinzelt zustande. Grassämereien werden überhaupt nicht angeboten.

Textilwaren: Aus Lodz wird über ein lebhafteres Geschäft berichtet. Es hat den Anschein, als ob die Käufer anfangen, die bisher geübte Zurückhaltung aufzugeben, denn es haben in der letzten Woche größere Umsätze stattgefunden. Eine Abordnung der Sowjetregierung weilt zurzeit in Lodz und ist bereits mit einer Anzahl Fabrikanten wegen Ankauf von Waren für Rußland in Verbindung getreten. **Es herrscht allgemein die Ansicht, daß die Preise ihren tiefsten Stand erreicht haben und daß ein Anziehen der Preise erfolgen wird, sobald der Bedarf einigermaßen einsetzen wird.**

Wir weisen nochmals auf unseren Inventurausverkauf hin, der am Sonnabend, dem 28. d. Mts., beendet wird. Um zu räumen, haben wir die Preise für diesen Verkauf bedeutend herabgesetzt. Dies trifft ganz besonders für Wintersachen zu. So stellt sich zum Beispiel heute der Preis für unsere Ia Strickwolle bekannter Qualität auf 3000 M. für das Pfund in schwarzer und grauer Farbe und 2500 M. in blauer Farbe, für Winterjoppen auf 6000 M. das Stück.

Im Anschluß an den Artikel in Nr. 1 dieses Blattes vom 3. d. Mts., betitelt „Wollspinnerei“, können wir mitteilen, daß auch jetzt in der Umgegend der Stadt Posen eine Wollwäscherei und -spinnerei in Betrieb gekommen ist. Wir nehmen in unserer Textilwarenabteilung für diese Fabrik auch die kleinsten Mengen ungewaschene Schafwolle an und liefern dafür für je 3 Pfund Schmutzwolle 1 Pfund Strickwolle, für je 2 Pfund Rückenwäsche 1 Pfund Strickwolle. An Arbeits- und Färbelohn wird für je 1 Pfund Strickwolle berechnet: in weiß 500 M., in grau 650 M., in schwarz 800 M. Dabei steht es jedem frei, die Schafwolle sofort in Strickwolle umzutauschen oder seine Wolle verspinnen zu lassen und die daraus entstehende Strickwolle später in Empfang zu nehmen. Bei dieser Gelegenheit möchten wir nicht unerwähnt lassen, daß es unserer Meinung nach ratsamer ist, die Wäsche der Wolle der Fabrik zu überlassen, die darin Sachkenntnis und Erfahrung hat. Bei eigener Wäsche der Wolle kann es leicht vorkommen, daß die Wolle verfilzt und minderwertig wird.

Städtischer Schlacht- und Viehhof Poznań.

Mittwoch, den 18. Januar 1922.

Auftrieb:

240 Bullen. 14 Ochsen. 227 Kühe. 452 Kälber. 14[illegible]0 Schweine 226 Schafe. — Ziegen.

Es wurden gezahlt pro 100 Klgr. Lebendgewicht:

für Rinder	I. Kl.	15000-16500 M.	f. Schweine	I. Kl.	32000—35200 M.
	II. Kl.	10500-12000 M.		II. Kl.	28000—2950[illegible] M.
	III. Kl.	5000—6000 M.		III. Kl.	24000—26000 M.
für Kälber	I. Kl.	17000-18000 M.	für Schafe	I. Kl.	15000—17000 M.
	II. Kl.	14000-16000 M.		II. Kl.	9200 M.
	III. Kl.	—		III. Kl.	—

Tendenz ruhig. Markt nicht geräumt.

Butterpreisnotierung des milchwirtschaftlichen Reichsverbandes in Polen T z Sitz Bydgoszcz für die Woche vom 8. 1. bis 15. 1. 1922.

Prima Molkereitafelbutter in Posen, Bromberg, Graudenz, Thorn, Konitz: Erzeugerpreis (ab Molkerei) 650—700 Mark.

Für Käse wird gezahlt: Tilsiter 130—140 Mark, □-Käse 100 Mk. Quark 50—60 Mark.

41 Steuerfragen. 41

Gesetz vom 16. Dezember 1921 über die Erhebung einer außerordentlichen staatlichen Abgabe (Danina).

(Fortsetzung.)

II. Teil.

Verfahren.

Art. 13. Die Abgabe, die auf die im Art. 2, Teil 1 genannten Personen entfällt, berechnet auf dem Gebiete des früher preuß. Anteils die Behörde, die für die Berechnung der Umsatzsteuer dieses Bezirkes zuständig ist, in welchem die Steuerobjekte, die mit den betreffenden Staatssteuern belastet sind, belegen sind (Art. 4), und zwar binnen einer dreiwöchigen Frist von dem Tage der Veröffentlichung der Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetze an.

Art. 14. Die Grundlage für die Berechnung der Abgabe, die auf die Personen entfällt, die im Art. 2, I A a, b, genannt sind, setzt in dem früher russischen Anteil die Steuerbehörde in erster Instanz gesammelt für alle Dörfer, Ansiedlungen oder Kolonien fest und berechnet die Steuer besonders für jedes landwirtschaftliche Gut und Vorwerk; die Abgaben, die auf die anderen im Art. 2 I genannten Personen entfallen, berechnen die zuständigen Behörden (Ämter), die im Art. 13 genannt sind, besonders.

Die Bücher der Erhebung der Abgabe werden in zwei Exemplaren für jede Gruppe der Zahler besonders geführt.

Art. 15. Nach Ausführung der Berechnung der Abgabe auf Grund Art. 14 übersenden die Behörden (Ämter), die im Art. 13 genannt sind, unverzüglich den zuständigen Gemeindebehörden (dörflichen und städtischen) die Erhebungsbücher in einem Exemplar, ein zweites Exemplar treten sie in dem früher russischen Anteil an die Finanzkasse ab, jedoch in dem früher österreichischen und preußischen Anteil behalten sie es für sich. Auf dem Gebiete des früher russischen Anteils usw. (ausgelassen).

Die von den Ämtern (Behörden), die im Art. 13 genannt sind, erhaltenen Erhebungsbücher (Art. 14) muß der dörfliche oder städtische Gemeindevorstand unverzüglich nach dem Empfang der Bücher bzw. nach der Aufstellung der Listen für den Verlauf von 14 Tagen an einem allgemein zugänglichen Platze (in der Gemeindekanzlei, bei dem Ortsvorsteher, im Magistrat, den Kommissariaten usw.) zur Einsicht durch die Zahler auslegen und von dem Tage der Auslegung vorher eine Veröffentlichung zu allgemeiner Kenntnis erlassen.

Von der Verteilung der Steuer, die auf dem Gebiete des früher russischen Anteils ausgeführt ist usw. (ausgelassen).

Art. 16. Gegen die Berechnung der Steuer, die in der Art, die im Art. 14 genannt ist, ausgeführt ist, steht es den Zahlern frei, Berufung an die Finanzkammer durch Vermittlung der Behörde (des Amtes), die im Art. 13 genannt ist, im Verlaufe von 14 Tagen, zählend von dem Ablaufe der Auslegungsfrist (Art. 15, Abs. 2) folgenden Tage an einzulegen.

Über die Berufung entscheidet endgültig die Finanzkammer, welche ihre Entscheidung auf die Prüfung sowohl über die Rechtmäßigkeit der Berechnung der Steuer in rechnerischer Rücksicht als auch über die Richtigkeit der Grundlage der Berechnung stützt, wobei, wenn die Veranlagung der Steuer, auf die sich die Berechnung der Abgabe stützt, nicht rechtmäßig ausgeführt worden ist, dann als Grundlage der Veranlagung der Steuer die Quote nicht der veranlagten, sondern der darauf entfallenden Steuer genommen werden muß.

Die Einreichung der Berufung hält die Zahlungspflicht der Abgabe in der im Art. 17, Abs. 2 genannten Frist nicht auf.

Art. 17. Die in der in Art. 14 und 15 bezeichneten Weise berechnete Steuer muß in zwei gleichen Raten bezahlt werden: auf dem Gebiete des früher russischen Anteils usw. (ausgelassen), auf dem Gebiete des preußischen Anteils an die Kasse der im Art. 13 genannten Behörde, bzw. an die Kassen, die durch sie ermächtigt sind. Jede Kasse erhält ein Exemplar des Erhebungsbuches.

Die Frist der Einzahlung der ersten Rate beträgt 4 Wochen, zählend vom achten Tage der Auslegung des Erhebungsbuches zur öffentlichen Einsicht (Art. 15, Abs. 2) an. Die zweite Rate muß im Verlauf von sechs Wochen nach Ablauf der Zahlungsfrist der ersten Rate eingezahlt werden.

Die in den obigen Fristen nicht eingezahlten Raten werden durch den Gemeindevorstand zwangsweise, zusammen mit den Exekutionskosten und Verzugszinsen in Höhe von 5 Proz. monatlich, anfangend von dem Tage eingezogen, der dem Ablauf der in dem Abs. 2 dieses Artikels genannten Tage folgt, wobei jeder angefangene Monat als voll zählt.

Die Erhebungsorgane haben das Recht, unmittelbar die Hilfe der Staatspolizei bei der zwangsweisen Einziehung der Abgabe mit gesetzlichen Mitteln zu fordern, wie auch für die Sicherung der Summen der eingezahlten Abgabe. Die Polizei ist verpflichtet, unverzüglich die betreffenden Wünsche zu erfüllen.

Art. 18. Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, die erhobenen Quoten der Abgabe unverzüglich, in jedem Falle innerhalb drei Tagen, an die Steuerkasse (Steueramt) ihres Bezirkes, evtl. durch Vermittlung der Postscheckkasse, einzuzahlen.

Die Gemeinde ist mit ihrem ganzen Vermögen, wie auch mit ihren Einkünften für die Beträge der Abgabe haftbar, die durch den Gemeindevorstand eingezogen sind und über die er eigenmächtig verfügt hat, mit der Maßgabe, daß diesen Quoten das Privileg bzw. das gesetzliche Vorrecht vor allen Privilegien und Belastungen zusteht.

Art. 19. Die Abgabe, die auf die juristischen Personen, die im Art. 2, Teil II genannt sind, entfällt, müssen die Personen, die das Vermögen dieser juristischen Personen verwalten, im Verlaufe von vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung der Ausführungsverordnungen zu diesem Gesetze an, berechnen und der Finanzkammer ihre Berechnung im einzelnen, die sie nach bestem Wissen und Gewissen machen, einsenden, und zwar unter Androhung der Folgen des Art. 99 des Gesetzes von 16. Juli 1920 über die staatliche Einkommen- und Vermögenssteuer (Dz. Ust. 82). Die Finanzkammer stellt von amtswegen die Höhe der Abgabe in Fällen fest, wenn die erwähnten Berechnungen nicht in dem oben genannten Termin vorgelegt werden.

Die Abgabe, von der in diesem Artikel die Rede ist, muß in zwei gleichen Raten an die Finanzkasse (Steueramt) des Bezirkes eingezahlt werden, in dem sich der Sitz des Vorstandes der juristischen Person befindet. Die Zahlbarkeit der ersten Rate liegt im Verlaufe von acht Wochen, zählend von dem Tage der Veröffentlichung der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze, die Zahlbarkeit der zweiten Rate im Laufe von sechs Wochen nach Ablauf der Zahlungsfrist der ersten Rate.

Die Beweise der Einzahlung jeder Rate müssen der Finanzkammer vorgelegt werden.

Die Quoten der Abgabe, die nicht in diesen Fristen bezahlt worden sind, werden durch die Finanzorgane zwangsweise eingezogen werden, wobei außer den Exekutionskosten Verzugszinsen in Höhe des im Art. 17, Abs. 3 genannten Betrages erhoben werden.

Art. 20. Die Finanzkammer prüft die Richtigkeit der Berechnung und, wenn es sich zeigt, daß die Abgabe in einer geringeren Quote eingezahlt worden ist, als es nötig war, dann müssen die Personen, die die Aufsicht über das Vermögen der juristischen Person führen, den Unterschied zusammen mit Verzugszinsen in Höhe des in Art. 17, Abs. 3 genannten Betrages einzahlen, wobei die Verzugszinsen von dem Tage an gerechnet werden, der dem Ablauf der Fristen, die im Abs. 2, Art. 19 genannt sind, folgt, und zwar im Verlaufe von acht Tagen nach dem Tage der Feststellung des Verlangens der Finanzkammer in dieser Beziehung, und auch unter Androhung der Folgen, die im Art. 19 letzter Absatz genannt sind. Die Durchführung der Berechnung durch die Finanzkammer muß im Verlauf von acht Wochen vom Tage der Einreichung der Berechnung erfolgen; soweit die Prüfung in dieser Frist nicht erfolgte, werden nach ihrem Ablauf von dem entfallenden Unterschied Verzugszinsen erst von dem Tage an erhoben, der der Außerung des Verlangens der Finanzkammer folgt.

Gegen die Entscheidung der Finanzkammer kann in der im ersten Absatz dieses Artikels genannten Frist Berufung eingelegt werden, welche endgültig der Finanzminister entscheidet. Die Berufung wird bei der Finanzkammer eingelegt. Die Berufung hält die Pflicht der Bezahlung des erwähnten Unterschiedes in der oben bezeichneten Frist nicht auf.

Art. 21. Die Abgabe, die auf Grund des Art. 8, Teil I, Ziffer 1 entfällt, wird in der Weise, die in Art. 13—17 genannt ist, berechnet und erhoben. Die Abgabe, die auf Grund des Art. 8, Teil I, Ziffer 2, sowie Teil II entfällt, müssen die Zahler in einer Frist von 14 Tagen, wie sie in Art. 15, Abs. 2 bezeichnet wird, berechnen und sie in der Art und in den Fristen einzahlen, die in Art. 17 angezeigt sind. Wegen der Pflicht zur Einreichung der Berechnung an die Steuerbehörden und wegen der Prüfung der eingereichten Berechnung und der Anfechtung der Entscheidungen der Steuerbehörden werden entsprechend die Vorschriften des Art. 19 und 20 mit dem Unterschied angewandt, daß die Berechnung der Abgabe und der Nachweis ihrer Einzahlung an die zuständige Steuerbehörde erster Instanz zu übersenden ist. Über den Einspruch gegen die Entscheidung dieser Behörde entscheidet jedoch endgültig die Finanzkammer, übereinstimmend mit den Vorschriften des Art. 16.

Art. 22. Die Abgabe, die auf die Personen entfällt, die in Art. 2, Teil IV genannt sind, berechnet auf Grund der Mieterlisten, von denen in Art. 30 die Rede ist, der Magistrat bzw. die Gemeindebehörden unter Teilnahme einer Kommission aus drei Mitgliedern, die durch den Gemeinderat (Stadtrat) gewählt werden. Wenn der Stadtrat (Gemeinderat) die Wahlen nicht im Verlaufe von vier Tagen nach Empfang der Aufforderung der zur Veranlagung der Steuer zuständigen Steuerbehörde durch den Magistrat vornimmt, dann ernennt der Magistrat die Mitglieder der Kommission. Die Menge der Kommissionen bestimmt an jedem Orte der Magistrat. Der Erfolg der Berechnung ist in die Listen der Mieter als Erhebungsbücher einzutragen. Im übrigen werden analog die Vorschriften des Art. 15, Abs. 2, sowie Art. 16, 17 und 18 angewandt mit der Maßgabe, daß die Berufung gegen die Veranlagung der Steuer auch die Steuerbehörde erster Instanz einlegen kann und daß die eventuell durch die Finanzkammer auf Grund einer solchen Berufung auferlegte Zuzahlung binnen 14 Tagen nach Empfang der betreffenden Entscheidung eingezahlt werden muß, und zwar unter Androhung der Folgen im Art. 17, Abs. 3.

Art. 23. Die Abgabe, die auf Grundlage des Art. 2, Teil V entfällt, müssen die Zahler in den im Art. 19 genannten Fristen einzahlen, wobei entsprechend die Vorschriften des Art. 21, Abs. 3 angewandt werden.

Soweit die Veranlagung der Einkommensteuer für das Jahr 1921 noch nicht vor Ablauf der erwähnten Zahlungsfristen ausgeführt worden ist, nehmen die Bezahler als Grundlage der Berechnung der Steuer das Einkommen an, das sie in den Steuererklärungen für das Jahr 1921 anmelden mußten mit der Maßgabe, daß die endgültige Berechnung der Steuer gleichzeitig mit der Ausführung der Veranlagung der erwähnten Steuer für das Jahr 1921 erfolgt; was die mögliche Zuzahlung anlangt, werden entsprechend die Vorschriften der Art. 20 und 21, Abs. 3 angewandt werden. Die durch die Zahler ausgeführten einstweiligen

Berechnungen der Abgabe können nicht als Grundlage zur Einleitung eines Strafverfahrens wegen Übertretung des § 99 des Gesetzes vom 16. Juli 1920 über die staatliche Einkommen- und Vermögenssteuer (Dz. Ust. 82) angesehen werden.

Art. 24. Die Abgabe, die auf Grund des Art. 2, Teil VI entfällt, müssen die Zahler in den Fristen, die in Art. 19 genannt sind, einzahlen, wobei die Vorschriften des Art. 21, Abs. 3 entsprechend angewandt werden.

Art. 25. Die Abgabe, die auf Grund des Art. 12, Punkt 1 a, 2, 3, 4 und 5 berechnet wird, müssen die Zahler in der im Art. 19 und 20 genannten Frist und Weise einzahlen. Die Abgabe jedoch, die in Art. 12, Punkt 1 b genannt ist, wird von den Zahlern im Wege des Abzuges bei der Auszahlung des ihnen zustehenden Guthabens durch den Staatsschatz erhoben.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 26 betrifft Ersatz der Kosten an die Gemeinden.

Art. 27 betrifft Pflichten der Gemeindebehörden und der Personen, die das Vermögen von juristischen Personen verwalten. Sie sind verantwortlich für strenge und fristgemäße Ausübung der Pflichten, die ihnen auf Grund dieses Gesetzes und der dazu herausgegebenen Verfügungen auferlegt sind.

Art. 28. Wer sich ohne berechtigten Grund der Überschreitung seiner Pflichten schuldig macht, die in Art. 27 genannt sind, wird mit Geldstrafe bis zu einer Million und Arrest bis zu drei Monaten oder einer dieser Strafen bestraft, im früher preußischen Anteil jedoch mit Geldstrafe bis zu einer Million und mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit einer dieser Strafen.

Die Geldstrafe wird für den Fall der Unmöglichkeit der Beitreibung durch Freiheitsstrafe für die Zeit bis zu sechs Monaten ersetzt.

Zur Entscheidung sind die Friedensgerichte (Kreisgerichte) auf Antrag der Finanzbehörde berufen.

An Stelle durch die Gerichte kann die Auferlegung von Strafen auch durch die Verwaltungsbehörden erfolgen. Gegen die Strafentscheidung im Verwaltungswege ist Berufung an die Verwaltungsbehörde zweiter Instanz im Verlaufe von 14 Tagen, zählend von dem Tage an möglich, der der Aushändigung des Bescheides folgt mit Berücksichtigung des Postlaufes, gegen ihre Entscheidung jedoch in derselben Frist an das zuständige Landgericht, welches die Angelegenheit endgültig unter entsprechender Anwendung der Vorschriften entscheidet, welche für Berufung gegen Urteile der Friedensgerichte (Kreisgerichte) gelten.

Die Berufung an die Verwaltungsbehörde zweiter Instanz und an das Gericht hemmen nicht die Ausführung der Strafe, mit Ausnahme der Freiheitsberaubung. Die Ausführung der Freiheitsstrafe steht den Friedensgerichten (Kreisgerichten) zu, denen die Verwaltungsbehörde für diese Zwecke die Akten zusendet.

In dem früher preußischen Anteil werden die Vorschriften der §§ 453—458 des Gesetzes über das gerichtliche Strafverfahren mit der Abweichung angewandt, daß die Strafen von der Verwaltungsbehörde erster Instanz in den Grenzen des Abs 1 dieses Artikels verhängt werden. Der Strafbescheid ist sofort vollstreckbar, mit Ausnahme einer Freiheitsstrafe, und verliert seine Rechtskraft mit dem Augenblicke der gerichtlichen Entscheidung. Die Rückgabe einer vorher eingezogenen Geldstrafe kann im Falle einer andersartigen Gerichtsentscheidung erst nach deren Rechtskraft erfolgen.

Art. 29. Die in Art. 13 bestimmte Behörde kann unabhängig von der Auferlegung der Strafe auf Grund des Art. 28 anordnen, daß die Pflichten, welche der Gemeindevorstand vernachlässigte, auf Kosten der Gemeinde durch andere Personen ausgeübt werden.

Art. 30. Die Eigentümer von städtischen Grundstücken oder ihre Vertreter müssen im Verlauf von 20 Tagen nach der Einhändigung der Zählerformulare an den Magistrat diesem Listen der Mieter in zwei Exemplaren einliefern, und zwar unter Androhung der Folgen, die in Art. 28 erwähnt werden und unter Anwendung der Art des Verfahrens, die in diesem Artikel vorgesehen ist, mit der Abweichung, daß zur Verhängung der Strafe an Stelle der Verwaltungsbehörden die Finanzbehörden erster und zweiter Instanz berufen sind. Gegen die Entscheidung dieser Behörden ist Berufung an die Bezirksgerichte zulässig. Zugleich werden analog die Vorschriften des Art. 29 angewandt.

Den in Art. 28 vorgesehenen Strafen unterliegt auch jeder, der in obigen Listen unwahre Mitteilungen macht, wobei betreffs der Zuständigkeit der Behörden, die die Strafen verhängen, die Bestimmungen des 1. Absatzes dieses Artikels angewandt werden.

Art. 31. Alle staatlichen Behörden und Ämter unter Einschluß der Militärbehörden und der Selbstverwaltungsbehörden, ebenso ihre ausführenden Organe sind verpflichtet, den Finanzbehörden und Erhebungsorganen Hilfe bei der Erhebung und Einziehung der Steuer zu leisten. Die der Vernachlässigung dieser Pflicht Schuldigen sind, soweit nicht die Vorschrift des Art. 28 anzuwenden ist, gemäß den allgemein gültigen Organisationsvorschriften bzw. Dienstvorschriften verantwortlich.

Sicherung.

Art. 32. Die gesamte Summe, die dem Staatsschatze von jedem Zahler auf Grund der Abgabepflicht gebührt (Art. 2), genießt das gesetzliche Vorrecht der Befriedigung aus dem gesamten beweglichen Vermögen des Zahlers vor allen Privilegien und Belastungen. Diese Summe kann sofort nach Ausführung der Berechnung gesichert werden.

Art. 33. Die Summe der Abgaben, die auf Grund des vielfachen Steuerbetrages (Art. 4 und 5) berechnet wird, genießt das gesetzliche Vorrecht der Befriedigung aus dem Grundstücke, das mit der Staatssteuer belastet ist, vor allen Privilegien und Lasten.

Obiges Vorrecht kommt in gleicher Weise der Abgabe zu, die auf juristische Personen entfällt, die in Art. 2, Teil II genannt sind, in bezug auf Grundstücke, die Eigentum dieser Personen sind, ebenso der Abgabe, die auf in Art. 2, Teil VII genannte Personen entfällt, in bezug auf Grundstücke, die den Zwecken der Unternehmung in Art. 12 dienen, sowie in bezug auf dingliche Rechte, die mit diesen Unternehmen verbunden sind.

III. Teil.

Verantwortlichkeit.

Art. 34. Wenn die Formalitäten der Umschreibung des Eigentumstitels bei Grundstücken oder der besonderen Berechnung der Steuer aus irgend welchen Gründen nicht durchgeführt worden sind, dann bezahlt die Abgabe die Person, die tatsächlich Besitzer des Grundstückes am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ist.

Art. 35. Der Pächter oder Nutznießer eines ländlichen Grundstückes, der auf ihm eigenes Inventar besitzt, bezahlt vor der Abgabe, die für dieses Grundstück berechnet wird, a) 50 Proz., soweit sich die Pacht bzw. die Nutzung auf einen Rechtstitel stützt der vor dem Jahre 1916 entstanden ist; b) 40 Proz., soweit die Pacht bzw. die Nutzung sich auf einen Rechtstitel stützt, der vor dem Jahre 1920 entstanden ist; c) 30 Proz., soweit der Rechtstitel im Jahre 1920 entstanden ist und der Pachtzins vornehmlich in bar und nicht in Getreide bestimmt ist; d) 20 Proz., soweit der Rechtstitel im Jahre 1921 entstanden ist, wie auch gleicherweise in dem Falle, wenn der Rechtstitel vor diesem Jahre entstanden ist, aber der Zins vornehmlich in Getreide vereinbart ist. Den Rest der Abgabe in obigen Fällen zahlt der Eigentümer des ländlichen Grundstückes, soweit jedoch der Eigentümer im Sinne des Art 52 einen Teil seines Grundstückes verkauft, findet Art. 35 keine Anwendung.

Die in dem ersten Teile dieses Artikels erwähnten Pflichten der Pächter bzw. Nutznießer gelten gleichfalls für haftende Administratoren, auch wenn sie nicht auf dem Grundstücke eigenes Inventar besitzen. Alle entgegen den obigen Vorschriften vereinbarte Bedingungen in besonderen Verträgen haben keine Bedeutung.

Erleichterungen.

Art. 36. Die Multiplikatoren, die in Art. 4 C a aufgestellt sind, ermäßigen sich für die Kreise, die durch Kriegsverwüstungen beschädigt sind, auf die Normen, die in der Anlage Nr. IV vorgesehen sind.

Art. 37. Den Zahlern der Abgabe, welche in Art. 2, Teil C a genannt sind und die von dem besessenen Grundstück eine Grundsteuer in den Grenzen der Quoten bezahlen, welche in der Anlage V aufgeführt sind, werden von den auf sie entfallenden Beträgen der Abgabe (Art. 4 und 36) die prozentualen Erleichterungen abgezogen, die in dem Teile I dieser Anlage vorgesehen sind.

Den Zahlern der Abgabe, die auf Grund des Art. 6 dieses Gesetzes berechnet wird, werden von den auf sie entfallenden Quoten der Abgabe die prozentualen Erleichterungen abgezogen, die im Teil II der besagten Tabelle vorgesehen sind.

Art. 38. Als individuelle Erleichterungen und Befreiungen von der Abgabe werden bestimmt:

1. für die Zahler der Grundsteuer (Art. 2, I C a und Art. 6), die besonders durch Kriegsverluste betroffen sind, das in der Anlage VI bestimmte Prozent der Gesamtsumme der Abgabe, die auf Grund des Vielfachen der Grundsteuer in dem Kreise berechnet wird;
2. für die Zahler der Grundsteuer (Art. 2, C a und Art. 6) und für Pächter und Nutznießer (Art. 2 III), die durch Schicksalsschläge betroffen sind, 2 Prozent der Gesamtsumme der Abgabe, die von den Zahlern beider obigen Kategorien im Kreise berechnet wird;

3. für Zahler der Grundsteuer (Art. 2 C a) wie auch für die Pächter und Nutznießer (Art. 2 III) in den Kreisen, die auf dem Gebiete liegen, das dem Appellationsgericht in Lemberg untersteht, aus Anlaß der Schäden, die im Verlauf von 1918 und 1919 entstanden sind, 3 Prozent der Gesamtsumme der Abgabe, welche auf diesem Gebiet auf die Zahler beider obigen Kategorien entfällt;
4. für Zahler, die in dem Art. 2 I C c, II und VII genannt sind, 15 Prozent der Gesamtsumme der Abgabe, die in dem Veranlagungsbezirk auf jede der beiden oben bezeichneten Gruppen der Zahler entfällt;
5. für die Zahler, die in Art. 2 I, C b, V und VI, erwähnt sind, 10 Prozent der allgemeinen Summe der Abgabe, die in dem Veranlagungsbezirk auf jede der oben bezeichneten Gruppen von Zahlern entfällt.

Art. 39. Das Recht zum Genuß der Erleichterungen und Befreiungen in den Grenzen des Kontingentes, das in Art. 38, Punkt I vorgesehen ist, haben die Zahler von Grundsteuern (Art. 2 C a und Art. 6), welche weniger als 30 Hektar Grundbesitz haben, sowie ohne Rücksicht auf die Fläche diejenigen Zahler, die in Art. 6 bezeichnet sind, welche auf Grund von Kriegshandlungen größere Kriegsschäden als die durchschnittlichen (Art. 36) im Kreise erlitten haben, sich nicht aufgebaut haben und ihre Wirtschaft nicht wenigstens auf die Hälfte des Vorkriegsstandes gebracht haben, soweit Grundstücke, die im Eigentum von polnischen Staatsbürgern stehen, aus Anlaß der Unmöglichkeit der Rückkehr des Eigentümers in das Inland brach liegen, oder wenn sich die Wirtschaft in einer so schwierigen Lage befindet, daß die Bezahlung der Abgabe sie mit dem Ruin bedroht, dann kann ein Bürgerausschuß (Art. 49) gänzliche Befreiung von der Abgabe erteilen.

Art. 40. Das Recht zum Genuß der Erleichterungen und Befreiungen in den Grenzen des in Art. 38, Punkt 2 vorgesehenen Kontingentes haben die Abgebrannten ohne Rücksicht auf die Fläche des besessenen Grund und Bodens sowie die Eigentümer von Landwirtschaften unter 30 Hektar, deren Stand aus Anlaß des vorgeschrittenen Lebensalters des Eigentümers, des Todes des Hauptwirtschafters, der lang andauernden Krankheit der erwachsenen Familienmitglieder, der allbekannten Not des Eigentümers usw. in außergewöhnlichem Grade vernachlässigt ist, und in den östlichen Wojewodschaften des Staates alle Ansiedler ohne Rücksicht auf die in diesem Artikel vorgesehenen Qualifikationen.

Art. 41. Die Bürgerausschüsse (Art. 40) sind in den Grenzen des in Art. 38 vorgesehenen Kontingentes verpflichtet, die Abgabe auf die Hälfte zu ermäßigen, welche auf die Zahler, die in Art. 2, Teil I C a und Art. 6 erwähnt sind, entfällt, welche tatsächliche Eigentümer der aus der Regierungsparzellierung neu erworbenen Ansiedlungen sind, soweit sie durch das Landamt zu der Kategorie derjenigen qualifiziert sind, welche in dem laufenden Jahre nicht imstande sind, mehr zu zahlen als 20 Prozent der Schätzungssumme des gekauften Grundstückes.

Art. 42. Die Bürgerausschüsse setzen auf Grundlage der ihnen eingereichten Anträge der Gemeinderäte bzw. der Versammlungen fest, in welchem Verhältnis die Kontingente der Erleichterungen, die in Art. 38, Punkt 1 und 2 vorgesehen sind, unter die einzelnen Gemeinden verteilt werden sollen.

Die Bezeichnung der Höhe der Erleichterungen für die individuellen Zahler in der Gemeinde bzw. im Dorfe gebührt auf dem Gebiete des früher österreichischen und preußischen Anteils dem Gemeinderat und auf dem Gebiete des früher russischen Anteils den Gemeindevorständen unter Teilnahme der Vertreter der Gemeindeversammlung.

Das Kontingent der Erleichterungen, die in Art. 38, Punkt 3 vorgesehen sind, verteilen die Bürgerausschüsse unmittelbar unter die Geschädigten.

Art. 43. Die Veranlagungsorgane, die in Art. 22 erwähnt sind, sind verpflichtet:

a) Personen, die in Art. 2, Teil VI genannt sind, welche eine Wohnung inne haben, die aus nicht mehr als zwei Zimmern besteht, die Abgabe um 50 Prozent zu ermäßigen, und Personen, die nur ein Zimmer besitzen, um 75 Prozent;
b) vollständige Befreiung zu erteilen von der Abgabe, die auf Personen entfällt, die in Art. 2, Teil IV genannt sind und arbeitslos sind.

Art. 44. Die Bürgerausschüsse (Art. 49) sind befugt, in den Ausnahmefällen, in denen die Ausübung der Zahlungspflicht der Abgabe die wirtschaftliche Existenz der Zahler bedrohen würde, in den Grenzen der in Art. 38, Punkt 4 und 5, vorgesehenen Kontingente den dort aufgeführten Zahlern — mit Ausnahme der in Abs. 2 dieses Artikels genannten Zahlern — teilweise oder gänzlich Befreiung von der Steuer zu gewähren.

Die Erteilung von Erleichterungen an die in Art. 2, Teil II und VII aufgeführten Zahler gebührt dem Direktor der Finanzkammer. Die Zahler haben das Recht der Berufung an das Finanzministerium.

Art. 45. Die Bürgerausschüsse sind verpflichtet, die Einzahlungen der Abgabe, die auf Zahler entfällt, die in Art. 2, Teil I C b genannt sind, längstens bis zu 5 Jahren oder bis zur Zeit eines früheren Verkaufes des Grundstückes zu stunden gegen Zahlung von 6 Prozent Verzugszinsen jährlich, soweit die Eigentümer der Grundstücke Witwen oder Waisen sind und die Höhe ihres allgemeinen Einkommens nicht das Diensteinkommen eines Staatsbeamten 11. Klasse in der betreffenden Ortschaft am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes übersteigt.

Art. 46. Die Bürgerausschüsse sind befugt, in den in Art. 44, Abs. 1 vorgesehenen Fällen, den Zahlern aller Kategorien der Abgabe (Art. 2), außer den in Art. 2, Teil II und VII genannten, zu erlauben, daß die Abgabe gestundet oder in Teile zerlegt wird auf einen Zeitraum von nicht mehr als zwölf Monaten gegen Zahlung von Verzugszinsen von 1 Prozent monatlich, soweit die Beträge der Abgabe nicht 100 000 Mark überschreiten. Dem Zahler steht gegen die Bescheide des Ausschusses das Recht der Berufung an den Direktor der Finanzkammer zu. Die Berufung muß bei der zuständigen Steuerbehörde binnen 14 Tagen von dem Tage an eingelegt werden, der der Benachrichtigung des Zahlers über die Entscheidung des Ausschusses folgt.

Art. 47. In den in Art. 44, Abs. 1 vorgesehenen Fällen gebührt das Recht der Stundung oder Verteilung auf Raten betreffs der Abgabe, welche auf die in Art. 2, Teil II und VII Genannte und auf Zahler aller Kategorien der Abgabe entfällt, soweit ihre Quote 100 000 Mark übersteigt, für einen nicht länger als zwölf Monate betragenden Zeitraum gegen Bezahlung von Verzugszinsen von 1 Prozent monatlich dem Direktor der Finanzkammer, welcher die Erteilung von Erleichterungen von der vorherigen Sicherung des Betrages der Abgabe, der gestundet oder auf Raten verteilt wird, abhängig machen kann. Den Zahlern gebührt das Recht der Berufung an das Finanzministerium.

Art. 48. Die Erleichterungen, die in Art. 38, Punkt 1 und 2, und Art. 39, 40 und 43 vorgesehen sind, werden von amtswegen angewandt, diejenigen jedoch, von denen in Art. 38, Punkt 3, 4 und 5 und in Art. 41, 44, 45, 46 und 47 die Rede ist, infolge von Gesuchen der Zahler.

Die Gesuche um Erleichterungen in den in Art. 44, Abs. 2, und Art. 47 erwähnten Fällen müssen im Verlaufe von 30 Tagen von dem Tage an, der der Veröffentlichung der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze folgt, an die Steuerbehörde erster Instanz gerichtet werden, welche sie unverzüglich und spätestens bis zum fünften Tage dem Direktor der Finanzkammer zugleich mit ihrer Meinung vorlegt. Alle anderen Gesuche jedoch müssen in der erwähnten Frist dem zuständigen Bürgerausschuß vorgelegt werden. Verspätete Gesuche werden abgewiesen. Der Bürgerausschuß bzw. der Direktor der Finanzkammer entscheidet die Angelegenheit im Verlauf von vier Wochen nach Empfang des Gesuchs. Die Berufungen, von denen in Art. 46 die Rede ist, entscheidet im endgültigen Urteil der Direktor der Finanzkammer im Verlaufe von zwei Wochen nach ihrem Empfang.

Art. 49. In dem Bezirke der Steuerbehörden erster Instanz wird geschaffen:

1. ein besonderer Ausschuß für die Abgabe, die auf die in Art. 2, Teil I C a und Teil III und in Art. 6 genannten Personen entfällt, wie auch für die Zahler der Hausklassensteuer bzw. Gebäudesteuer in den Flecken und
2. ein besonderer Ausschuß für alle anderen Kategorien der Abgabe mit Ausnahme der Kategorie, die in Art. 2, Teil II und VII genannt ist.

(Folgt Zusammensetzung der Ausschüsse.)

Art. 50. Der Finanzminister ist befugt, teilweise oder gänzliche Befreiung von der Abgabe aus Rücksicht auf das internationale Recht zu erteilen. In gleicher Weise kann der Finanzminister Vergeltungsmaßregeln anordnen.

Art. 51. Die Abgabe kann entweder mit Obligationen der 5prozentigen langfristigen Staatsanleihe von 1920 gemäß ihrem Nennwert oder mit polnischen Mark oder endlich mit Auslandsvaluta, deren Art und Umrechnungskurs der Finanzminister bestimmt, bezahlt werden.

Art. 52. Der Eigentümer eines Grundstückes von mehr als 15 Hektar Größe sowie der Besitzer einer Ordination (Fideikommiß) hat das Recht, in einer nicht über die in Art. 47 bestimmte Zeit hinausgehenden Frist zum Zwecke der Bezahlung der Steuer, die auf Grund des vielfachen Steuerbetrages (Art. 4 und Art. 6) ohne Rücksicht auf bestehende gesetzliche oder vertrag-

liche Veräußerungsverbote, wie auch ohne Rücksicht auf die bestehenden Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Land, jedoch unter Anwendung des Gesetzes vom 24. März 1920 über den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer (Dz. Ust. Nr. 31), Berufslandwirten unmittelbar oder unter Vermittlung einer Institution, welche sich mit Genehmigung des Hauptlandamtes mit der Parzellation beschäftigt, den Teil seiner Grundstücke zu verkaufen, der zur Bezahlung der Abgabe nötig ist, und zwar unter der Bedingung, daß der Kaufpreis an die Finanzkasse zur Deckung der Abgabe gezahlt wird, die auf das gesamte Grundstück entfällt.

Über den beabsichtigten Verkauf haben die Parteien bzw. die Gerichte das Kreislandamt zu benachrichtigen, welches das Recht hat, im Verlaufe von acht Tagen nach dem Empfang der Benachrichtigung Einspruch gegen den Verkauf bei der zuständigen Finanzkammer einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Finanzkammer gemeinsam mit dem Bezirkslandamt. Mangels Einvernehmens zwischen der Finanzkammer und dem Bezirkslandamt entscheidet der Finanzminister im Einverständnis mit dem Präsidenten des Hauptlandamts.

Das einem Käufer verkaufte Landstück darf nicht die Fläche überschreiten, die in Art. 27 des Gesetzes vom 15. Juli 1920 über die Ausführung der Bodenreform (Dz. Ust. Nr. 70) vorgeschrieben ist.

Der in obiger Weise verkaufte Teil der Grundstücke ist frei von allen Lasten und Schulden, die das Gesamtgrundstück belasten, mit Ausnahme von Dienstbarkeiten.

Die Eintragung der Eigentumsrechte des in obiger Weise verkauften Teiles der Grundstücke in die öffentlichen Bücher (Hypotheken-, Grundbücher) erfolgt nur im Falle der Bestätigung, daß die Abgabe tatsächlich an die Finanzkasse gezahlt worden ist.

Im Falle der Bestätigung des Vorliegens eines fiktiven Verkaufspreises bei den Rechtsgeschäften, die auf Grundlage dieses Artikels getätigt werden, werden die Kaufverträge ohne Rücksicht auf die Übertragung des Eigentumstitels auf die Käufer als ungültig angesehen werden. Über die Ungültigkeit entscheiden die zuständigen Gerichte auf Verlangen der Landämter oder der Steuerbehörden. Für den Fall der Nichtigerklärung des Rechtsgeschäftes geht der sie betreffende Grundstücksteil ohne Zahlung in das Eigentum des Staates zur Verfügung des Hauptlandamtes für die Zwecke der Ausführung der Bodenreform über.

Art. 53. Soweit der in dem vorhergehenden Artikel erwähnte Zahler die Abgabe nicht in der vorgesehenen Frist bezahlt, erlangt er nicht die in den Art. 36—50 vorgesehenen Erleichterungen und genießt nicht in der in Art. 47 vorgesehenen Frist das ihm im Sinne des vorhergehenden Artikels zukommende Recht. In diesem Falle schließt das zuständige Landamt auf Antrag der Finanzkammer unabhängig von der Zustimmung des Zahlers in seiner Vertretung und auf seine Rechnung das in Art. 52 vorgesehene Rechtsgeschäft zum Marktpreise in der Frist, die durch die Finanzbehörde bestimmt wird.

Art. 54. Der Finanzminister ist ermächtigt, mit den Zahlern und mit Vereinigungen zum Zwecke der Bezahlung der Abgabe in einer anderen Art, als sie in Art. 17, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 51, 52 und 53 dieses Gesetzes vorgeschrieben ist, Verträge zu schließen, und zwar gemäß Art. 52 und 53 im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Hauptlandamtes ebenfalls in der Angelegenheit der Verteilung der Abgabe bei Handels- und Industrieunternehmungen, die nicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung verpflichtet sind und in Art. 2, Teil I C c aufgeführt sind, jedoch unter der Bedingung, daß die Gesamtsumme der Abgabe, die auf diese Zahler entfällt, nicht niedriger ist, als die in Art. 4 und Art. 38 Punkt IV vorgesehene.

Schlußvorschriften.

Art. 55. Das Gesetz vom 16. Juli 1920, betr. die innere Zwangsstaatsanleihe (Dz. Ust. Nr. 67) sowie das Gesetz vom 28. Oktober 1920, betr. die Durchführung der inneren Zwangsstaatsanleihe (Dz. Ust. Nr. 105) werden aufgehoben.

Art. 56. Gehemmt wird, anfangend vom 1. Januar 1921, die Erhebung der staatlichen Vermögenssteuer, die durch das Gesetz vom 16. Juli 1920 über die staatliche Einkommen- und Vermögenssteuer eingeführt ist, bis zu der Zeit, welche der Finanzminister im Wege der Verordnung bestimmt.

Art. 57. Die Gültigkeit des Gesetzes erstreckt sich nicht auf die Kreise Braslaw und Lida der Wojewodschaft Nowo-Grodek.

Art. 58. Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und im früher preußischen Anteil im Einvernehmen mit dem Minister dieses Anteils übertragen.

Art. 59. Das Gesetz erlangt Gesetzeskraft mit dem Tage der Veröffentlichung im Dziennik Ustaw. (Veröffentlicht am 7. Januar 1922. Der Übersetzer.)

Anlage Nr. 2 zu Art. 4, Teil C, c.

Zu den in Art. 4, Teil C, c erwähnten Zwecken wird im ehem. pr. Teilgebiet folgende Klasseneinteilung eingeführt:

A) Orte I. Klasse:

die Städte: Poznań und Bydgoszcz.

B) Orte II. Klasse:

die Städte: Gniezno, Grudziądz, Inowrocław, Toruń;
die Kreise: Poznań und Bydgoszcz.

C) Orte III. Klasse:

die Städte: Brodnica, Chełmno, Chodzież, Chojnice, Czarnków, Działdowo, Fordon, Gdynia, Gniew, Gostyń, Grodzisk, Jarocin, Kępno, Kościerzyna, Koźmin, Kościan, Krotoszyn, Leszno, Luboń, Międzychód, Mogilno, Nakło, Nowytomyśl, Nowe-Miasto, Oborniki, Odolanów, Ostrów, Ostrzeszów, Pleszew, Puck, Rawicz, Sępólno, Skalmierzyce, Śmigiel, Śrem, Środa, Starogard, Strzelno, Świecie, Szamotuły, Szubin, Tczew, Tuchola, Wąbrzeźno, Wągrówiec, Wejherowo, Witkowo, Wolsztyn, Września, Wyrzysk, Zbąszyń, Żnin.

D) Orte IV. Klasse:

alle übrigen.

Tabelle der Kreise,
die der erlittenen Kriegsschäden wegen einen ermäßigten Multiplikator haben.

Wojewodschaft Pommerellen: die Kreise Straßburg — 4 000
„ Soldau — 4 120
„ Lubawa — 4 120

Tabelle der Ermäßigungen für kleinere Landwirtschaften.
Ehem. pr. Teilgebiet.

Auf die Summe der Grundsteuer			
der Grundsteuer	von 2 M. 20 Pf.	— 75%	Ermäßigung der Danina
„	von über 2 „ 20 „ bis 4 M. 40 Pf.	— 50%	„
„	„ 4 „ 40 „ „ 6 „ 60 „	— 40%	„
„	„ 6 „ 60 „ „ 8 „ 80 „	— 30%	„
„	„ 8 „ 80 „ „ 13 „ 20 „	— 20%	„
„	„ 13 „ 20 „ „ 17 „ 60 „	— 10%	„

Tabelle der Ermäßigungen
auf Grund von in Art. 38, 1 vorgesehenen individuellen Erleichterungen und Befreiungen.

Wojewodschaft Pommerellen: Kreis Straßburg,
„ Lubau
„ Działdowo (Soldau).

Verordnung des Finanzministers vom 31. Dezember 1921.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Einziehung einer außerordentlichen Staatsabgabe.

(Übersetzt sind nur die Bestimmungen für den fr. preuß. Anteil.)
(Dziennik Ustaw Nr. 1, 1922.)

Auf Grund des Art. 58 des Gesetzes vom 16. Dezember 1921 über die Einziehung einer außerordentlichen Staatsabgabe wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister des früher preußischen Anteils folgendes verordnet.

I. Teil.

Die zur Zahlung der Abgabe verpflichteten Personen.

Berechnungsgrundlagen und Höhe der Abgabe.

Zu Art. 2 des Gesetzes.

§ 1. Art. 2 sieht sieben verschiedene Kategorien der Abgabe in dem Sinne vor, daß ein und dieselbe Person zur Zahlung einiger verschiedener Kategorien der Abgabe verpflichtet sein kann.

Die subjektive Pflicht der Zahlung der Abgabe, die im Art. 2, Teil I bis V und VII vorgesehen ist, wird nach dem Stand vom Tage der Bekanntmachung des Gesetzes festgesetzt; die subjektive Pflicht der im VI. Teil bezeichneten Personen dagegen wird nach dem Stande vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1921 abgeschätzt.

Zu Art. 2, Teil I C c, und Art. 34.

§ 2. Die auf der Grundlage eines Vielfachen der Grundsteuer berechnete Abgabe zahlt grundsätzlich der Grundeigentümer.

Wenn jedoch die Formalitäten der Übertragung des Eigentumstitels in den Hypothekenbüchern oder Liquidationstabellen — sobald es sich um Kongreßpolen handelt — nicht ausgeführt worden sind, oder wenn die besondere Berechnung der Grundsteuer oder die Verteilung einer Zahlungseinheit der Grundsteuer

nicht durchgeführt worden ist, dann ist zur Zahlung der Abgabe diejenige Person verpflichtet, welche der tatsächliche Grundbesitzer an dem Tage war, an dem das Gesetz in Kraft getreten ist. (Art. 34.)

Wenn also der eigentliche Grundbesitzer, wenn er auch in die Hypothekenbücher, Liquidationstabellen und Steuerbücher noch nicht eingetragen sein sollte, den die Abgabe berechnenden Behörden bei der Berechnung bekannt ist, so ist die Berechnung der Abgabe schon auf den Namen dieses tatsächlichen Eigentümers auszuführen.

Zu Teil A a Art. 2.

§ 3 und § 4 nur für Kongreßpolen.

Zu Art. 2, Teil I C b.

§ 5. Die im § 2 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Vorschriften werden entsprechend auf die Abgabe angewandt, die auf Grund eines Vielfachen der Steuer von städtischen Grundstücken, der Steuer vom Hauszins, der Hausklassensteuer sowie der Gebäudesteuer berechnet wird.

§§ 6 bis 8 nicht für das früher preußische Teilgebiet.

Zu Art. 2, Teil I C.

§ 9. Als Zahler der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, einschließlich der Ausschanksteuer werden diejenigen Personen betrachtet, die als Besitzer von Grund und Boden, Gebäuden oder Unternehmungen zur Zahlung von kommunalen Zuschlägen zu den staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern herangezogen werden können, einschließlich Ausschanksteuer, die den Kreisen abgetreten worden ist, und zwar ganz gleich, ob die Kommunalverbände diese Zuschläge einziehen oder nicht. Als Grundlage zur Berechnung der Abgabe können keine besonderen, auf Grund von eigenen Statuten auferlegten Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und besondere Ausschanksteuern dienen.

Zahler der Gewerbesteuer sind im Sinne des Gesetzes auch Unternehmungen, die im Jahre 1920 von der Zahlung der Gewerbesteuer aus dem Grunde befreit waren, weil ihr Jahresgewinn die Summe von 1500 Mark bzw. das Gründungs- und Betriebskapital den Betrag von 3000 Mark nicht erreichten.

Zu Art. 2, Teil I C b.

§ 10. Zu den Städten, Flecken und Ortschaften mit städtischem Charakter werden alle Städte gerechnet, welche die Städteordnung von 1853 anwenden, sowie folgende Dorfgemeinden: Głowna, Nowe Skalmierzyce, Strzalkowo, Winiary, Brusy, Czersk, Jablonowo, Kartuzy, Mal Tarpie, Osie, Pelplin, Rudak, Skurcz, Zblewo, sowie der Gutsbezirk Grudziądz Fortecz.

Zu Art. 2, II. Teil.

§ 11. Die im zweiten Teil des Art. 2 bezeichneten juristischen Personen zahlen keine auf der Grundlage eines Steuervielfachen berechnete Abgabe. (Art. 2, I. Teil.)

Zu Art. 2, III. Teil.

§ 12. Als Nutznießer werden solche Arbeiter nicht betrachtet, die Grundstücke als Dienstland erhalten haben (zum Beispiel Förster, Jäger usw.).

Zu Art. 2, IV. Teil.

§ 13. Als Ortschaften von städtischem Charakter werden betrachtet alle in § 10 dieser Verordnung aufgeführten Ortschaften.

Zu Art. 2, V. Teil.

§ 14. Von Industrie- und Geschäftslokalen, die sich in fremden Gebäuden befinden, zahlen die Danina: alle Zahler, die zur Entrichtung der Abgabe auf Grund des Art. 2, Teil I A d, B c, C c verpflichtet sind, sowie die im Art. 2, II. und VII. Teil erwähnten Personen.

Die Abgabe haben diejenigen Personen zu zahlen, die eine Wohnung (Lokal) von Grundstücksbesitzern bzw. deren Vertreter gemietet haben.

Personen, die mehr als eine ständige Wohnung besitzen, zahlen die Abgabe von jeder dieser Wohnungen.

Zu Art. 2, VI. Teil.

§ 15. Der Besitz eines Automobils oder einer Equipage in der Stadt vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1921, wenn auch auf kurze Zeit und vorübergehend, hat die Zahlungspflicht der Abgabe zur Folge.

Dieser Abgabe unterliegen sowohl physische als auch juristische Personen. Der Abgabe unterliegen Automobilbesitzer in allen Ortschaften, Equipagenbesitzer dagegen nur in den Städten.

Im Sinne des obigen Absatzes sind als Städte diejenigen Ortschaften zu betrachten, die in § 10 und 13 dieser Verordnung aufgeführt sind. Als Equipagen werden gebrauchsfähige Kutschen und Wagen, sowohl gedeckte wie auch ungedeckte, mit Gespann betrachtet. Für Equipagen ohne Gespann wird keine Abgabe entrichtet. Wägelchen und Britschken unterliegen nicht der Abgabe. Automobile und Equipagen, die das Eigentum von im Art. 3, I erwähnten Institutionen sind, unterliegen nicht der Abgabe. Personen, die Equipagen in der Stadt und Landwirtschaften besitzen, die in der Nähe dieser Stadt gelegen sind, unterliegen nicht der Abgabe von Equipagen.

Automobile und Equipagen, die zu Repräsentationszwecken von Staatsbeamten benutzt werden, die eine Repräsentationszulage erhalten, sowie diejenigen, die sich im Besitz von Geistlichen befinden, unterliegen der Abgabe auch nicht.

Zu Art. 2, VII. Teil.

§ 16. Zu den Grundstücken, von denen im Art. 2, VII. Teil die Rede ist, gehören nicht die zu Bergwerken und Unternehmungen benutzten Grundstücke, Fabrikgrundstücke, Häuser, Fabrikgebäude, Magazine und solche Grundstücke und Gebäude, die der Vorstand und die Angestellten der Unternehmungen zur Benutzung erhalten haben.

Zu Art. 3, 1, 3 a.

§ 17. Von der Abgabe sind die gesetzlich anerkannten religiösen Institutionen befreit, jedoch nur hinsichtlich der zu Religionszwecken benutzten Räume, zum Beispiel Kirchen, Bethäuser, Gemeindehäuser, Kirchenkanzleien usw. Die Geistlichkeit, die Kirchendiener usw. unterliegen der Abgabe von der Miete, die sie für ihre Wohnung bezahlen oder die für umsonst bewohnte Räume berechnet wird, die sie in Kirchen- und Gemeindegebäuden einnehmen.

Zu Art. 3, 4 b.

§ 18. Personen, die in diesem Absatz erwähnt werden, und mehr als ein Automobil in eigenem Gebrauch haben, unterliegen der Abgabe von jedem derselben.

Zu Art. 4 und 5.

§ 19. Die Grundlage zur Berechnung der Abgabe bildet grundsätzlich die Gesamtsumme der Steuern vom Jahre 1920. In den Fällen, wo die Steuerpflicht erst im Jahre 1921 entstand, wird als Grundlage die Steuer für 1920 angenommen, im Verhältnis des ganzen Jahres berechnet.

Bei Festlegung der Grundlagen zur Berechnung der Abgabe werden keine die Gesamtsumme der Steuern verringernden Erleichterungen und Ermäßigungen berücksichtigt, die infolge von Kriegs- und Elementarschäden, Nichtbenutzung usw. zuerkannt worden sind.

Zu Art. 4 A a, B a, C a und Art. 6.

§ 20. Die vollen, grundsätzlichen und Progressiv-Multiplikatoren werden nur in den Kreisen und Gemeinden angewandt, auf die die Bestimmungen des Art. 36 nicht angewandt werden.

§ 21 nicht für den früher preußischen Anteil.

Zu Art. 4 A b, B c, C c.

§ 22. Wenn ein und dieselbe Person von mehreren Unternehmungen oder mehreren Institutionen oder von mehreren Abteilungen (Verkehrsstellen, Filialen, Niederlagen usw.) Steuern zahlt, so hat sie die Abgabe von jeder Unternehmung bzw. Abteilung besonders zu zahlen.

Zu Art. 4 C e.

§ 23. Die Höchstsumme der Abgabe, die auf der Grundlage eines Vielfachen der allgemeinen Erwerbssteuer bzw. Gewerbesteuer berechnet wird, beträgt:

1. Für Handelsunternehmungen in allen Ortschaftsklassen, (Anlage 1 und 2 zu Art. 4):
   a) Für Banken, Wechselstuben und Bankunternehmungen jeglicher Art und Bezeichnung, ausgenommen Lombarddarlehnskassen und solche Wechselstuben, deren Operationen sich ausschließlich auf das Geldwechseln beschränken . . . 2 490 000,— Mk.
   b) Für alle übrigen Handelsunternehmungen 1 411 000,— „
2. Für Industrieunternehmungen in allen Ortschaftsklassen . . . . 1 500 000,— „

Die niedrigste Gesamtsumme der auf der Grundlage eines Vielfachen der allgemeinen Erwerbs- bezw. Gewerbesteuer berechneten Abgabe beträgt:

1. Für Handelsunternehmungen:

a) In Ortschaften	I. Kl.	. . . .	6 375,— Mk.
b) „ „	II. „	. . . .	4 875,— „
c) „ „	III. „	. . . .	3 750,— „
d) „ „	IV. „	. . . .	1 875,— „

2. Für Industrieunternehmen:

a) In Ortschaften	I. Kl.	. . . .	2 800,— Mk.
b) „ „	II. „	. . . .	2 100,— „
c) „ „	III. „	. . . .	1 400,— „
d) „ „	IV. „	. . . .	1 050,— „

Zu den Handelsunternehmen werden unter anderem Bank-, Kredit-, Versicherungs-, Kommissions-, Speditions-, Restaurations-,

Hotelunternehmen, Pensionate, Kinos, Bäder, und zu den Industrieunternehmen landwirtschaftliche Industrie (Mühlen, Zuckerfabriken, Brennereien), Brauereien, Eisenbahnunternehmungen und Straßenbahnen, sowie Handwerksstätten jeglicher Art usw. gerechnet.

Zu Art. 4 C c 3.

§ 24. Wenn Gemeinden statt der Zuschläge zu der in § 60 des Gesetzes über Gewerbesteuer bestimmten Schanksteuer eine besondere Schanksteuer einziehen, soll zwecks Berechnung der Abgabe vor allen Dingen die Schanksteuer veranlagt werden, und zwar für Schankunternehmen, die im Jahre 1920 die Gewerbesteuer gezahlt haben, oder von ihr befreit waren, ihrer Zugehörigkeit zur Gewerbesteuerklasse im Jahre 1920 entsprechend, und für Unternehmen, die erst im Jahre 1921 die Gewerbesteuer gezahlt haben oder von ihr befreit waren, ihrer Zugehörigkeit zur Gewerbesteuerklasse im Jahre 1921 entsprechend.

Eine Schanksteuer, die keine 10 Mark beträgt, die im Sinne des § 61 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 festgesetzt worden war, wird bei Berechnung der Abgabe nicht berücksichtigt.

Zu Art. 5.

§ 25. Diejenigen Unternehmen im früher preußischen Teilgebiet, die schon vor 1920 bestanden haben und von der Gewerbesteuer in diesem Jahre auf Grund des § 7 des Gesetzes über Gewerbesteuer befreit waren, unterliegen der niedrigsten laut Art. 4 C c berechneten Abgabe auch dann, wenn sie im Jahre 1921 besteuert worden waren.

Denjenigen Zahlern von Schanksteuern und von Steuern vom Hausierhandel, die obige Steuern zum ersten Mal im Jahre 1921 zu zahlen hatten, ist die Abgabe durch Multiplikation der Steuersumme mit den in Art. 4 C c Punkt 3 und d festgesetzten Multiplikatoren für 1921 zu berechnen.

§ 26 nicht für den früher preußischen Anteil.

Zu Art. 7, I. Teil.

§ 27. Juristische Personen, die Industrieunternehmen führen, zahlen einen 15prozentigen bzw. 10prozentigen Satz ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem sie entstanden sind.

Juristische Personen, die ein Handels- oder Bankunternehmen führen, zahlen einen 15prozentigen bzw. 10prozentigen Satz der Abgabe, je nachdem, ob sie vor dem 1. Januar 1920 oder nach diesem Termin entstanden sind.

Zum Reservefonds und Betriebsrücklage werden auch alle besonderen Reservefonds hinzugerechnet.

Zu Art. 7, II. Teil.

§ 28. Die Grundlage zur Berechnung der Abgabe in Fällen der Umvalutierung eines Teils des Kapitals wird auf in folgendem Beispiel angegebene Art und Weise festgesetzt:

Die Summe des Gründungs- und Reservekapitals und der Betriebsrücklagen beträgt 10 Millionen Mark; in den Aktiven ist ein im Jahre 1912 erworbener Grundstücksbesitz mit 2 Millionen Mark verzeichnet. Die Summe der Abgabe wird nun auf folgende Weise berechnet: Von 10 Millionen Mark werden 2 Millionen Mark abgezogen, bleiben 8 Millionen, zu dieser Summe wird das Ergebnis der Multiplikation: 2 Millionen mal 20 zugezählt, gleich 40 Millionen Mark. Die Gesamtsumme des Vermögens also, die der Abgabe unterliegt, beträgt 48 Millionen Mark.

Zu Art. 9.

§ 29. Die Grundlage zur Berechnung der Abgabe bildet die grundsätzliche Miete, die in Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1920 (Dz. U. R. P. Nr. 4, Ziffer 19 von 1920) ohne die Zuschlagszahlungen, die in Art. 5 des erwähnten Gesetzes aufgeführt sind.

Falls es sich um Wohnungen handelt, die in Art. 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1920 erwähnt sind, wird die grundsätzliche Miete in der Höhe angenommen, die der durchschnittlichen grundsätzlichen Miete für ähnliche Wohnungen in Häusern entspricht, die den Bestimmungen des Art. 2 und 3 des erwähnten Gesetzes unterliegen.

Sätze in Höhe von 2000 Mark für jedes Zimmer bzw. Raum werden in den in Art. 6 des Gesetzes erwähnten Bezirken angewandt.

Zu Art. 10.

§ 30. Personen, die einen freien Beruf erst im Jahre 1920 auszuüben begonnen haben, unterliegen der Abgabe nach Maßgabe der Einnahmen, die im Jahresverhältnis berechnet werden, und die den im Jahre 1920 von anderen Zahlern, die einen gleichartigen freien Beruf unter denselben oder ähnlichen Bedingungen ausüben, erreichten Einkommen gleichkommen.

Im früher preußischen Teilgebiet wird als Einkommen der Gewinn angesehen, der im Sinne des § 14 des preußischen Gesetzes über Einkommensteuer berechnet wird.

Zu Art. 12, II. Teil.

§ 31. Unter Spiritusraffinerien sind alle Unternehmen zu verstehen, die sich mit der Reinigung bzw. Verarbeitung von gereinigtem Spiritus befassen.

II. Teil.

Verfahren.

Zu Art. 13.

§ 32. Die Berechnung der Abgabe, welche die in Art. 2, I. Teil verzeichneten Personen zu zahlen haben, findet in den Berechnungsbezirken statt, in welchen sich das der Abgabe unterliegende Steuerobjekt befindet.

Im ehemals preußischen Teilgebiet berechnen die Abgabe folgende Behörden:

a) die Magistrate der Städte und Flecken sowie die Gemeindevorstände in den Dörfern, die in § 10 dieser Verordnung vermerkt sind, — für ihre Ortschaften;

b) die Kreisausschüsse für alle übrigen Ortschaften.

Zu Art. 14, 15, 16 im früher preuß. Anteil.

§ 33. Die Magistrate bzw. Gemeindevorstände und Kreisausschüsse legen Steuerbücher in zwei Exemplaren an (I. Buch, II. Buch):

1. für die auf Grund der Grundsteuer berechnete Abgabe (Steuerbuch I a);
2. für die auf Grund der Gewerbesteuer berechnete Abgabe (Steuerbuch I c);
3. für die auf Grund der Schanksteuer berechnete Abgabe (Steuerbuch I c W);
4. für die auf Grund der Hausiersteuer berechnete Abgabe (Steuerbuch I d).

Magistrate bzw. Vorstände der Dorfgemeinden von städtischem Charakter legen außerdem noch ein Steuerbuch in zwei Exemplaren an (I. Buch, II. Buch):

5. für die auf Grund der Gebäudesteuer berechnete Abgabe (Steuerbuch I b).

Die Kreisausschüsse haben die Steuerbücher I a, I c, I c W und I d für jede Gemeinde und für jeden Gutsbezirk besonders zu führen, außerdem das zweite Steuerbuch I a in zwei Teilen (I. Teil und II. Teil), und zwar den ersten Teil für die Abgabenzahler bis 20 000 Mark, den zweiten Teil für Abgabenzahler von über 20 000 Mark.

Die Kreisausschüsse übersenden den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken das erste Steuerbuch I a, I c, I c W und I d. Nach Ablauf der Auslegefrist senden die Gemeinden und Gutsbezirke die Bücher den Kreisausschüssen zurück, die wiederum den einzelnen Gemeindevorständen und Gutsvorstehern den ersten Teil des zweiten Steuerbuches I a zwecks Einziehung der Abgabe zusenden. Den zweiten Teil des zweiten Steuerbuches I a, sowie das zweite Steuerbuch I c, I c W und I d erhalten zwecks Einziehung der Abgabe die Kassen der Kreisausschüsse.

In Städten und Dorfgemeinden von städtischem Charakter legen die Magistrate bzw. die Gemeindevorstände das erste Steuerbuch I a, I b, I c, I c W und I d zwecks Einsichtnahme durch die Zahler aus. Das zweite Steuerbuch I a, I b, I c, I c W und I d erhalten die Stadtkassen bzw. Gemeindekassen zwecks Einziehung der Abgabe.

Zur Steuerbuchführung dienen entsprechend angefertigte und durch Verordnung des Finanzministers vom 27. Juli 1921 (Dz. U. R. P. Nr. 74, Ziffer 506) eingeführte Formulare A.

Der Auslegetag der Steuerbücher bzw. Verteilungslisten, sowie das Datum und die Art und Weise der Bekanntmachung der Auslage sind durch die Gemeindevorstände auf der äußeren Seite der Steuerbücher festzustellen und den die Abgabe berechnenden Behörden zur Kenntnis zu bringen (§ 32 dieser Verordnung).

Über alle in den anfänglich berechneten Summen der Abgabe infolge von Widerrufungen, Berichtigungen, Befreiungen, Zuerkennung von Erleichterungen eingetretenen Änderungen sind die die Abgabe berechnenden Behörden verpflichtet, unverzüglich die zur Abgabeneinziehung berufenen Kassen zu benachrichtigen (Art. 17 des Ges.), welche diese Änderungen in den Steuerbüchern vermerken.

§§ 34, 35 nicht für den fr. preuß. Anteil.

Zu Art. 18.

§ 36. Die Gemeindevorstände zahlen die eingezogenen Summen, sobald dieselben 500 000 Mark übersteigen, täglich ein und in anderen Raten alle drei Tage in die Kasse des Kreisausschusses. Die Magistrate der Städte und Gemeindevorstände der Dörfer mit städtischem Charakter sowie die Kreisausschüsse zahlen die eingezogenen Summen, sobald dieselben 1 Million Mark übersteigen, täglich, in anderen Raten alle drei Tage in der zuständigen Staatskasse ein.

Zu Art. 19.

§ 37. Der Berechnung haben die Zahler die letzte Bilanz, einen Auszug aus den Büchern, der alle Angaben enthält, die die Grundlage der Berechnung bilden, sowie eine Liste der Gegenstände beizufügen, die einer Umvalutierung unterliegen, unter Angabe des Preises und des Jahres des Ankaufs.

Gegen die Berechnung, die von amtswegen im Sinne des Art. 19 ausgeführt wird, steht keine Berufung zu.

Die im § 32 dieser Verordnung bezeichneten Behörden haben die Steuerbücher für die von den zur Veröffentlichung ihrer Rechenschaftsberichte verpflichteten juristischen Personen einzuziehende Abgabe in drei Exemplaren anzulegen (Steuerbuch II); ein Exemplar dieser Bücher behalten sie, das zweite stellen sie ihren Kassen zu, das dritte der zuständigen Finanzkammer (§ 39 dieser Verordnung).

§ 38. Die Berechnung, von der im ersten Teil des Art. 19 die Rede ist, ist im früher preuß. Teilgebiet in der zuständigen Finanzkammer in Posen bzw. Graudenz niederzulegen, und zwar durch Vermittlung der in § 32 dieser Verordnung bezeichneten Behörden desjenigen Bezirkes, in dem sich der Sitz des Vorstandes oben erwähnter juristischer Personen befindet. Die Abgabe ist in der Kasse derjenigen Behörde einzuzahlen, die in § 32 dieser Verordnung bestimmt ist.

Die Kasse (Amt) hat unverzüglich die zur Prüfung der Rechnung berufene Behörde von jeder geleisteten Einzahlung dieser Abgabenkategorie zu benachrichtigen.

Zu Art. 20.

§ 39. Die Behörden, denen laut § 38, Abs. 1 die Berechnungen der Abgabe vorzulegen sind, sind zur Prüfung der Richtigkeit der niedergelegten Abgabenberechnung und zu ihrer Vornahme von amtswegen berechtigt, falls der Zahler die vorgeschriebenen Angaben vorzulegen unterläßt.

Die achtwöchige Frist zur Prüfung der Berechnung wird von dem Tage an gerechnet, der demjenigen folgt, an welchem der Vorstand der juristischen Person alle zur Prüfung benötigten Angaben zugestellt hat.

Sollten sich die zugestellten Angaben als ungenügend erweisen, dann hat die die Berechnung prüfende Behörde ihre Ergänzung vor Ablauf der achtwöchigen Frist anzuordnen.

Falls vom Zahler eine Zuzahlung verlangt wird, von der im Art. 20, I. Teil die Rede ist, dann benachrichtigt die die Berechnung der Abgabe prüfende Behörde die Kasse (Amt), die die weiteren Exemplare der Steuerbücher führt, wobei sie in der Benachrichtigung die Summe der verlangten Zuzahlung sowie das Datum der Zustellung einer entsprechenden Aufforderung an den Zahler anzugeben hat.

Zu Art. 21.

§ 40. Zur Berechnung der Abgabe sind die in § 32 dieser Verordnung angegebenen Behörden zuständig.

Für diese Abgabenkategorie werden keine besonderen Steuerbücher angelegt; sie wird in den Steuerbüchern I a berechnet.

Zu Art. 22.

§ 41. Der Magistrat (Gemeindeamt) sammelt die Einwohnerlisten, ergänzt sie nach Bedarf auf Kosten des Grundstücksbesitzers (Art. 30, 1. Teil), prüft sie unter Teilnahme der Kommission und berichtigt evtl. die Höhe der angegebenen Miete auf Grund ihm bekannter tatsächlicher Verhältnisse, wobei er aus der Einwohnerliste die Personen und Institutionen streicht, die in Art. 3, Ziffer 1 und 3 angegeben sind, und die in Art. 43 vorgesehenen Erleichterungen anwendet.

Der Magistrat (Gemeindeamt) trägt die Ergebnisse der unter Teilnahme der Kommission ausgeführten Berechnungen in beide Exemplare der Liste ein, summiert sie und ordnet die Auslage der ersten Exemplare zur Einsicht an (Art. 22, III. Teil, und Art. 15, II. Teil), die zweiten Exemplare dagegen stellt er der Magistratskasse bzw. den dazu berechtigten Kassen als Steuerbücher zu.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist übersendet der Magistrat (Gemeindeamt) die ersten Exemplare der Listen der Steuerbehörde erster Instanz, der das Recht auf Berufung zur Schatzkammer gegen diejenigen Steuerveranlagungen zusteht, die bewiesenermaßen falsch oder unrichtig sind, und zwar während vierzehn Tagen nach Zustellung der Listen.

Die Zahler reichen Berufung gegen die Steuerberechnungen beim Magistrat bzw. Gemeindevorstand ein.

Von den auferlegten Zuzahlungen benachrichtigt die Schatzkammer die Zahler, die Kasse (Amt), die zur Einziehung der Abgabe berechtigt ist, sowie die Steuerbehörde erster Instanz.

Zu Art. 23.

§ 42. Für die Zahler dieser Abgabenkategorie wird das Steuerbuch V in zwei Exemplaren angelegt.

Zur Führung der Steuerbücher V sind die in § 32 dieser Verordnung bezeichneten Behörden berufen.

Diesen Behörden haben die Zahler die Berechnung vorzulegen und die Abgabe in deren Kassen einzuzahlen.

Berufungen gegen die Entscheidung dieser Behörden sind durch deren Vermittlung der Finanzkammer einzureichen.

Die Veranlagungskommissionen für die Erwerbssteuer sind verpflichtet, in einem nicht überschreitbaren Termin von acht Tagen nach Bekanntmachung dieser Verordnung den oben genannten Behörden Angaben zu machen, die zur Prüfung der Berechnungen nötig sind, die von Personen eingereicht werden, welche Einnahmen durch selbständige Ausübung freier Berufe erzielen.

Die von den Zahlern ausgeführten Berechnungen, von denen in Art. 23 die Rede ist, berechtigen nicht zur Einleitung eines Strafverfahrens aus § 72 des Gesetzes über Gewerbesteuer vom 19. Juni 1906 (Zb. U. Pr. S. 259).

Zu Art. 24.

§ 43. Die Behörden, welche das Register der Automobile führen, sind zur Zustellung von Angaben verpflichtet, die zur Prüfung der Abgabenberechnungen aus Art. 24 den im § 32 dieser Verordnung angegebenen Behörden nötig sind, und zwar innerhalb 14 Tagen nach Bekanntmachung dieser Verordnung.

Auf Grund dieser Angaben legt die Steuerbehörde erster Instanz das Steuerbuch VI in zwei Exemplaren an, von denen eins die zur Einziehung der Abgabe berechtigte Kasse (Amt) erhält.

Zur Führung der Steuerbücher VI sind die in § 32 dieser Verordnung angegebenen Behörden berufen. Diesen Behörden haben die Zahler die Berechnung einzureichen und in deren Kassen die Abgabe einzuzahlen. Bei denselben Behörden sind auch evtl. Berufungen einzureichen.

§ 44 nur für Naphthaunternehmen.

Zu Art. 26.

§ 45 enthält Vorschriften über den Ersatz der Kosten an die Gemeinden, § 46 Strafvorschriften nicht für den preuß. Anteil.

Zu Art. 28 letzter Absatz.

§ 47. Im früher preußischen Teilgebiet werden Strafen im Verwaltungswege von folgenden Behörden zuerkannt:

1. denjenigen Personen, die Mitglieder kommunaler Vorstände sind, sowie den Beamten: die Verwaltungsbehörde, die die Staatsaufsicht über diese Vorstände in erster Instanz ausübt;
2. den in Art. 27 des Gesetzes angegebenen Zahlern:
   a) in den Kreisen: der Starost;
   b) in den abgesonderten Städten: in Posen: der Starosta Grodzki, in anderen abgesonderten Städten: der Stadtpräsident.

Zu Art. 29.

§ 48. Die in Art. 29 des Gesetzes erwähnten Behörden haben die Gemeindevorstände über die Gründe der auf Grund des obigen Artikels erlassenen Anordnung schriftlich zu benachrichtigen.

Zu Art. 30.

§ 49. Den Druck der Formulare — nach Schema der Anlage Nr. 2 zu diesem Paragraphen — ordnen die Finanzkammern an und stellen sie unverzüglich den Magistraten unter Vermittlung der Steuerbehörden zu.

Die Magistrate (Gemeindevorstände) sind verpflichtet, die Formulare den Hausbesitzern (Verwaltern) spätestens in fünf Tagen nach ihrem Empfang zuzustellen.

Zu Art. 30.

§ 50. Zur Zuerkennung von Strafen sind statt der Verwaltungsbehörden die Magistrate (Gemeindevorstände) und Gerichte berufen.

Zu Art. 31.

§ 51. Die Veranlagungsbehörden erster Instanz haben das Recht, in Fällen geschlossenen Widerstandes bei der Einziehung der Abgabe die Hilfe von Militär zu fordern. Zu diesem Zweck sollen sich die Behörden schriftlich durch Vermittlung der Administrationsbehörde erster Instanz an das nächste Militärkommando wenden.

Zu Art. 32.

§ 52. Wenn die Einziehungsorgane bzw. Veranlagungsbehörden erfahren sollten, daß ein Zahler sein Vermögen veräußert, und wenn überhaupt die begründete Befürchtung gehegt werden kann, daß ein Zahler die Einziehung der Abgabe vereiteln oder erschweren könnte, dann haben diese Organe bzw. Behörden den Zahler unverzüglich zur sofortigen, also sogar noch nicht fälligen

Bezahlung der ganzen Abgabensumme oder zu einer genügenden Sicherstellung derselben aufzufordern.

Falls der Zahler der Aufforderung keine Folge leisten sollte, haben die erwähnten Organe bzw. Behörden Mobilien des Zahlers in Beschlag zu nehmen und abzuschätzen, unter Aufsicht zu stellen bzw. in entsprechende Räume überzuführen und nach Ablauf der Zahlungsfrist der Abgabe die beschlagnahmten Mobilien auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung zu verkaufen.

Gegenstände, die schnell verderben, oder solche, deren Aufbewahrung bedeutende, in keinem Verhältnis zum Wert der beschlagnahmten Mobilien stehende Kosten verursachen, können eher verkauft werden.

Zu Art. 34.

§ 53. Falls der eigentliche Grundstücksbesitzer erst nach Anfertigung der Steuerbücher bzw. Verteilungslisten der Abgabe bekannt geworden sein sollte, vermerkt das Einziehungsorgan bzw. Veranlagungsbehörde die stattgefundene Änderung in der entsprechenden Position und zieht die Abgabe vom bekannt gewordenen tatsächlichen Besitzer ein.

Zu Art. 35.

§ 54. Für die Entrichtung der Abgabe, die vom Grundeigentum berechnet worden ist, ist dessen Besitzer in ihrer vollen Höhe verantwortlich, falls er sich nicht mit einem Pacht-, Nutzungs- oder garantierten Administrationsvertrag und dessen Bedingungen ausweisen kann, die in Abs. 1 und 2 des Art. 35 des Ges. bestimmt sind.

Die Niederlegung entsprechender Beweise durch den Besitzer des in Art. 13 des Ges. bezeichneten Vermögens hat innerhalb dreier Wochen, welchen Termin derselbe Artikel festsetzt, stattzufinden, worauf im Steuerbuch die Verteilung der Abgabensumme unter den Eigentümer und Pächter bzw. Nutznießer vermerkt wird.

Der Pächter, Nutznießer bzw. Administrator haben den ihnen zufallenden Teil der Abgabe in denselben Zeitabschnitten und unter denselben Bedingungen wie der Grundstücksbesitzer zu zahlen.

III. Teil.

Erleichterungen.

Zu Art. 38.

§ 55. Die in jedem der Punkte des Artikels 38 des Gesetzes vorgesehenen Erleichterungen sind kontingentiert. Die Gesamtsumme der Erleichterungen, die im Sinne jedes dieser Punkte zuerkannt sind, darf nicht die Grenzen des festgestellten Kontingentes überschreiten, sondern muß sie nicht notwendig erschöpfen.

Jedes der Kontingente der Erleichterungen stellt die Behörde besonders fest, indem sie die Abgabe berechnet, bzw. ihre Berechnung prüft. Als Grundlage für die Berechnung des Kontingentes der Erleichterungen ist die Summe jeder Kategorie der Abgabe anzunehmen, welche nach Berücksichtigung der Abzüge auf die Einzahlung entfällt, und zwar der Abzüge, welche auf Grund von Berichtigungen, besonders auf Grund von Berufungen, erfolgen können.

Weil die Berichtigungen schon nach Ablauf der Frist, innerhalb welcher das Kontingent der Erleichterungen festgestellt sein muß, erfolgen können, muß bei der Berechnung des Kontingentes vor der Ausführung der Berichtigungen der zulässige Betrag der Abzüge festgestellt und von der Gesamtsumme, die für jede Kategorie bestimmte Summe der Erleichterungen abgezogen werden.

Die Behörden, welche die Abgabe berechnen oder ihre Berechnung prüfen, müssen die Beträge der Erleichterungen, die in der oben vorgesehenen Weise festgestellt sind, zur Kenntnis der Bürgerausschüsse bringen, von denen in Art. 49 des Gesetzes die Rede ist.

Wenn sich nach der endgültigen Feststellung des Kontingentes der Erleichterung ein Überschuß zeigt, so muß dieser zusätzlich dem Bürgerausschuß zur Verfügung überwiesen werden.

Im früheren Königreich usw. (ausgelassen).

Zu Art. 38, Punkt 3.

§ 56. Die Steuerbehörden erster Instanz auf dem zum Appellationsgericht zu Lemberg gehörigen Gebiete usw. (Ausgelassen.)

Zu Art. 41.

§ 57. Die Erleichterungen für Besitzer von Ansiedlungen, die neu aus einer Regierungsparzellierung gekauft sind, werden aus dem im Art. 38, Punkt 2 des Gesetzes bezeichneten Kontingente erteilt.

Zu Art. 42.

§ 58. Die Anträge der Gemeinderäte bzw. Gemeindeversammlungen müssen die Angaben enthalten, welche die Höhe der für Erleichterungen für jedes Dorf bzw. Gemeinde unentbehrlichen Summen begründen, und müssen an den Bürgerausschuß (Art. 48, Abs. 2 des Gesetzes) unverzüglich nach Ablauf der Auslegungsfrist der Erhebungsbücher und der Listen für die Verteilung der Abgaben (Art. 15, Abs. 2 des Gesetzes) eingereicht werden.

Später eingereichte Anträge können von der Kommission nur soweit berücksichtigt werden, als die Beträge, die zu ihrer Verfügung über die Kategorie der Erleichterungen, bestimmt sind, welche in Art. 38, Punkt 1 und 2 des Gesetzes vorgesehen sind, noch nicht erschöpft sind. Der Bürgerausschuß benachrichtigt die Gemeindevorstände (Gemeinderäte) über die Höhe des Kontingentes der Erleichterungen, welches für die einzelnen Dörfer bzw. für die Gemeinde zuerkannt worden ist.

Die Ausweise über die Erleichterungen, die durch die Gemeindevorstände für die einzelnen Zahler der Abgabe in den Dörfern bzw. der Gemeinde zuerkannt worden sind, reichen die Gemeindevorstände den Steuerbehörden erster Instanz und im früher preußischen Anteil den Kreisausschüssen ein.

Zu Art. 43.

§ 59. Als Zimmer werden nicht Küchen, Vorzimmer, Speisekammern, Badezimmer und ähnliches angesehen.

Zu Art. 44, Teil II und zu Art. 47, Schlußsatz.

§ 60. Der Direktor der Finanzkammer benachrichtigt schriftlich über seine Entscheidung die Zahler der Abgabe, welche Eingaben über Erleichterungen (Art. 44 des Gesetzes), Stundung oder Verteilung der Abgabe auf Raten (Art. 47 des Gesetzes) einreichen.

Die Berufungen an den Finanzminister können in einer Frist von 14 Tagen von dem Tage an, der der Benachrichtigung des Zahlers über die Entscheidung des Direktors der Finanzkammer folgt, eingelegt werden.

Zu Art. 46 und 47.

§ 61. Von der Erlaubnis zur Stundung und Verteilung der Abgabe auf Raten benachrichtigt der Bürgerausschuß bzw. der Direktor der Finanzkammer die zuständige Steuerbehörde erster Instanz, im früheren preußischen Anteil die im § 32 dieser Verordnung genannten Behörden, zum Zwecke der Eintragung eines Vermerkes in die Erhebungsbücher der Abgabe.

Stundung und Verteilung der Abgabe auf Raten dürfen nicht zuerkannt werden: Personen, die wegen Warenwuchers und wegen Vergehen aus Gewinnsucht bestraft worden sind; Personen, welche Waren magazinieren und den Verkehr ihrer Unternehmen aufhalten; Personen, welche sich des Verkaufs von Waren enthalten zum Zwecke der Ausnützung einer besseren Konjunktur; sowie auch den ländlichen Grundbesitzern, welche nicht beweisen, daß sie schon die normalerweise zum Verkauf bestimmte Ernte bereits verkauft haben, und ähnliche.

Sofort bei der Zuerkennung von Erleichterungen muß die Aufmerksamkeit auf die Nichtverminderung des normalen Inventarstandes, der Erzeugungsmittel, des Saatgetreides und ähnliches gerichtet werden.

Zu Art. 47.

§ 62. Der Direktor der Finanzkammer muß vor der Entscheidung über die Gesuche wegen Erleichterung die Ansicht des zuständigen Bürgerausschusses einholen.

Zu Art. 48, Teil II.

§ 63. Die Gesuche um Erleichterungen und Stundung, die vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist unzuständigerweise an den Bürgerausschuß, anstatt an die Finanzbehörde oder umgekehrt, eingereicht werden, müssen unverzüglich an die vor Empfangnahme berufenen Behörden bzw. Ausschüsse übersandt und als fristgemäß eingelegt behandelt werden.

Im früheren preußischen Anteil.

Steuerbehörden erster Instanz sind die im § 32 dieser Verordnung bezeichneten Behörden.

Über Erleichterungen, welche den individuellen Zahlern der Abgabe unmittelbar durch die Bürgerausschüsse zuerkannt werden, benachrichtigt der Ausschuß die Zahler und die für die Abgabeerhebung zuständige Kasse.

Zu Art. 49.

§ 64. Die im § 32 dieser Verordnung genannten Behörden — im früher preußischen Anteile die Direktionen der Finanzkammer in Posen und Graudenz — sind verpflichtet, binnen einer Frist von einer Woche von dem der Veröffentlichung dieser Verordnung folgenden Tage an die im Art. 49 des Gesetzes genannten Selbstverwaltungs-Vertretungen zur Durchführung der Wahl der Mitglieder der Bürgerausschüsse aufzufordern und nach Ablauf der zweiwöchigen Frist, die im Art. 49 Abs. 5 des Gesetzes bestimmt ist, den Ausschuß aufzustellen. (Nächster Satz nur für russischen und österreichischen Anteil gültig.)

Der Direktor der Finanzkammer muß die Zusammensetzung des von Amts wegen berufenen Ausschusses mit möglichster Be-

schleunigung aufstellen, so, daß die Bürgerausschüsse ihre Tätigkeit nicht später, als nach Verlauf von 30 Tagen, zählend von dem Tage an, der der Veröffentlichung dieser Verordnung folgt, beginnen können.

Bis zur Zeit der Einrichtung der Bürgerausschüsse nehmen die Behörden, die im Eingange dieses Paragraphen genannt sind, die an jene gerichteten Eingaben für sie an.

Das Bureau für die Bürgerausschüsse führt die zuständige Steuerbehörde erster Instanz, im früheren preußischen Anteile die im § 32 dieser Verordnung genannten Behörden. Über jede Sitzung des Ausschusses muß ein Protokoll abgefaßt werden.

Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertreter vollziehen ihre Pflichten grundsätzlich unentgeltlich, haben jedoch das Recht, die Kosten ihrer Reise und Tagegelder, welche ihnen die Steuerbehörde erster Instanz auszahlt — im früher preußischen Anteile die im § 32 dieser Verordnung genannten Behörden — ersetzt zu verlangen, und zwar in Höhe der Beträge für die Mitglieder der Schätzungskommissionen für die Staatseinkommensteuer (§ 81 der Ausführungsverordnung vom 14. Mai 1921, Dz. Ust. 48, zum Gesetze über die Staatseinkommensteuer vom 16. Juli 1920, Dz. Ust. Nr. 82).

Im früher russischen und österreichischen Anteil (ausgelassen).

Im früher preußischen Anteil.

Die Ausschüsse, von denen im Art. 49 Punkt 1 die Rede ist, werden bei den Kreisausschüssen für den Bezirk des ganzen Kreises, bei den Magistraten der abgesonderten Städte dagegen für den Bezirk der Stadt begründet.

Der Ausschuß, von dem im Art. 49 Punkt 2 die Rede ist, wird begründet:

a) bei den Kreisausschüssen für den Bezirk des Kreises mit Ausnahme der Städte und Landgemeinden mit städtischen Charakter;

b) bei den Magistraten und den Gemeindevorständen von Dörfern von städtischem Charakter für den Bezirk der Städte bzw. der Dorfgemeinden.

Als Mitglieder der Ausschüsse bei den Kreisausschüssen delegieren die Kreisausschüsse. Die Mitglieder der Ausschüsse bei den Magistraten und den Vorständen der Dorfgemeinden von städtischem Charakter delegieren die Stadträte bzw. die Gemeinderäte.

Zu Art. 51.

§ 65. Die Einzahlung der Abgabe nicht in polnischer Mark, sondern in anderen Werten, die im Art. 51 des Gesetzes bezeichnet sind, kann nur in den Finanzkassen geschehen, im früher preußischen Anteil auch in den Kassen der im § 32 dieser Verordnung genannten Behörden.

Bei den Einzahlungen der Abgabe in Obligationen der langfristigen 5prozentigen Staatsanleihe wird der Wert der Zinsscheine am Tage der Einzahlung gemäß der Abrechnungstabelle hinzugerechnet.

Von fremden Valuten können bei Einzahlung der Abgabe nur die angenommen werden, welche die polnische Landesdarlehnskasse ankauft, und zwar zu dem durch sie bestimmten Kurse.

Anfangend vom 1. Februar 1922 bis auf Widerruf muß jede der Abteilungen der polnischen Landesdarlehnskasse alle 5 Tage, die sich in ihrem Bezirke befindlichen Finanzkassen (im früher preußischen Anteil auch die Kassen der Einziehungsbehörden) darüber in Kenntnis setzen, welche fremden Valuten und zu welchem Kurse diese als Zahlung auf die Abgabe angenommen wurden.

Zu Art. 52.

§ 66. Die im Art. 52, Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Benachrichtigungen über den beabsichtigten Verkauf müssen an das Kreislandamt gerichtet werden, in dessen Bezirk der Grundbesitz des Zahlers, der einen Teil desselben zur Bezahlung der Abgabe zu verkaufen beabsichtigt, gelegen ist.

Die Benachrichtigung muß vor Ablauf der Zahlungsfrist der ersten Rate, die im Art. 17 des Gesetzes vorgesehen ist, eingereicht werden. Die Frist kann in der im Art. 47 des Gesetzes bezeichneten Weise in dem Falle verlängert werden, wenn der Verkäufer glaubhaft macht, daß er noch nicht imstande war, Käufer zu finden und dabei genau angibt, für welche Zeit er die Verlängerung wünscht.

Die Benachrichtigung, welche in gleicher Weise auch der Zahler (bzw. das Gericht) wie auch die im Namen des Zahlers handelnde Institution, die durch das oberste Landamt zur Parzellierung befugt ist, einreichen kann, muß in jedem Falle folgende Angaben enthalten:

1. die Bestimmung des Betrages der Abgabe, die auf das Grundstück entfällt, von dem ein Teil verkauft werden soll;
2. die Bezeichnung der Fläche, sowohl des ganzen Grundstückes, sowie auch des Teiles, der zum Verkauf bestimmt ist;
3. die Einzelbezeichnung der Gebrauchsart (Kulturart), sowohl des ganzen Grundstückes, wie des zum Verkauf bestimmten Teiles;
4. Bezeichnung der Käufer bzw. des Käufers.

Außerdem muß zu der Benachrichtigung hinzugefügt werden:

a) die Nachweise des polnischen Bürgerrechts der oder des Käufers;

b) eine glaubwürdige Bescheinigung über den landwirtschaftlichen Beruf eines jeden Käufers, die durch eine staatliche oder allgemeine Institution an dem Orte des ständigen Wohnsitzes des Käufers ausgestellt wird;

c) eine Erklärung über die Vertragsbedingungen des Kaufvertrages mit der Angabe des Datums und der Fläche des Landes in bezug auf jeden Käufer in zwei Exemplaren;

d) eine gewöhnliche Skizze mit parzellierten Teilen.

II. Das Kreislandamt ist verpflichtet, die Angelegenheit im Verlaufe von 8 Tagen nach Empfang der Benachrichtigung, die im vorherigen Absatze bezeichnet ist, zu erledigen.

Soweit das Landamt keinen Einspruch erhebt, muß es unverzüglich dem Zahler bzw. seinem Stellvertreter eine entsprechende Bescheinigung aushändigen, die auf die Erklärung (Punkt d vorhergehenden Absatzes) gesetzt wird, die durch den Führer des Amtes unterschrieben und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen wird.

Wenn das Kreislandamt Einspruch erhebt, so richtet es ihn in der obigen Frist in einem eingeschriebenen Briefe zusammen mit den Akten an die zuständige Finanzkammer und benachrichtigt darüber gleichzeitig mit einem solchen Schreiben den Zahler oder seinen Stellvertreter.

III. Die Finanzkammer ist verpflichtet, im Verlauf von vier Wochen nach Empfang des Einspruches die Angelegenheit in gemeinsamer Sitzung mit dem Bezirkslandamt zu entscheiden.

Wenn der Einspruch nicht berücksichtigt wird, so erteilt die Finanzkammer unverzüglich dem Zahler bzw. seinem Stellvertreter die auf die Erklärung (Punkt d, Abs. 1) gesetzte Bescheinigung, auf Grund deren der Verkauf erfolgen kann, und benachrichtigt darüber das Kreislandamt.

Soweit dem Einspruch stattgegeben wird, benachrichtigt die Finanzkammer unverzüglich zugleich den Zahler bzw. den Vertreter, wie auch das Kreislandamt. In diesem Falle kann der Verkauf nicht erfolgen.

IV. Soweit sich in den im vorhergehenden Absatze genannten Fällen eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Finanzkammer und dem Kreislandamt zeigt, übersendet die Finanzkammer die Angelegenheit im Verlaufe von 8 Tagen nach der gemeinsamen Sitzung an den Finanzminister unter Beifügung der beiderseitigen Ansichten.

Der Finanzminister entscheidet die Sache im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Hauptlandamtes endgültig und benachrichtigt über die Entscheidung die beteiligten Personen und Ämter.

V. Die Umschreibung des Eigentumstitels des verkauften Grundstücks in der in den vorhergehenden Punkten vorgesehenen Weise kann nur unter der Bedingung erfolgen, daß der Zahler bzw. sein Stellvertreter außer anderen Beweisen, die bei dem Übergange der Eigentumsrechte durch die Hypotheken- bzw. Finanzgesetze verlangt werden, folgende Urkunden vorlegen:

1. die im Abs. II bzw. im Abs. III erwähnte Bescheinigung oder die Bescheinigung über die Zurückweisung des Einspruches in letzter Instanz (Abs. IV);
2. die Originalquittung der Finanzkasse, die bescheinigt, daß der gesamte Kaufpreis nebst der Verzugszinsen (Art. 47 des Gesetzes) an die Finanzkasse auf Konto Abgabe eingezahlt ist.

Eine beglaubigte Abschrift der Quittung wird dem Verkaufsvertrag beigefügt, das Original der Quittung wird dem Verkäufer zurückgegeben. Die oben genannten Vorschriften werden auch in den Fällen angewandt, in welchen der im Art. 52 des Gesetzes Verkauf unter Vermittlung einer Institution erfolgt, die durch das Hauptlandamt zur Durchführung der Parzellierung größerer Landgüter ermächtigt ist.

Im früher österreichischen und preußischen Anteil.

Unter den im Art. 52 Abs. 2 des Gesetzes genannten Gerichten sind die Vormundschaftsgerichte zu verstehen.

(Schluß.)

Anm.: Der Tag der Veröffentlichung der Verordnung ist der 7. Januar 1922.

Verband deutscher Genossenschaften in Polen.

Der Wehrwolf.

Von Hermann Löns.

(Fortsetzung.)

„Das war eine schlimme Nacht!“ rief Ulenvater, als er am anderen Mittag in die große Dönze trat. Er war das letzte Ende zu Fuß gegangen, denn Thedel wollte noch etwas Tannhecke zum Streuen holen, und weil der Alte einen leisen Schritt hatte, so konnte Johanna nicht so schnell von Harms Schoß herunter, wie sie wohl wollte. So stand sie da, hatte die Augen auf dem Estrich und Backen wie Pfingstrosen so rot, strich an ihrer Schürze herum und platzte schließlich heraus: „Bloß anfangs!“ Dann schlug sie aber die Hände vor das Gesicht und lachte, und auch Harm lachte und Ul erst recht, denn er merkte bald, wo es eingeschlagen hatte.

Er sah von einem zum anderen, und schließlich sagte er: „Na, denn so wünsche ich Euch alles Gute, meine Kinder! Denn das seid Ihr mir geworden. Aber dann schlug er auf den Tisch: „Das ist mir ja ein dröges Löft! Nicht einmal ein Glas Wein und ein Stück Kuchen kriegt man vorgesetzt? J, das ist doch sonst keine Weise hierzulande!“

Die junge Frau lief, was sie konnte, und bald stand eine irdene Flasche mit Wein auf dem Tisch, über den sie ein reines Tuch gelegt hatte, und ein bunter Teller mit Kuchen und ein noch bunterer Krug mit einem noch viel bunteren Blumenstrauß, und drei hohe Gläser von der feinsten Art, aus denen spanische Offiziere von den Kaiserlichen eigentlich trinken wollten, kamen auf den Tisch, und der Wein, der auch für andere Leute bestimmt gewesen war, schmeckte denen, die ihn tranken, darum doch nicht schlechter, wenn auch Johanna bloß ein halbes Glas trank und dann schon sagte, daß die Dönze mit ihr in die Runde ginge.

„Harm,“ sagte der Alte, als Johanna aufwusch, „eins will ich Dir aber sagen: der erste Pastor, den ich auftreibe, muß her und die Sache richtig machen. Es sind jetzt wilde Zeiten, und der Teufel kann sein Spiel haben. Deine Frau steht ganz allein da; gibt es ein Unglück, dann kann sie am weißen Stock über Land gehen, denn es wird manche da sein, die ihr den Platz hier nicht gönnt und ihr allerlei anhängen wird. Es sind jetzt die Zeiten nicht, daß wir eine regelrechte Hochzeit abhalten, denn der Himmel bezieht sich immer mehr. Der Tilly, der papistische Hund, jagt die Dänemärkschen hin und her, und die Pestilenz ist auch wieder da. Laßt Euch einsegnen, und damit holla! Die Hauptsache ist die, daß Du Dich nun des Nachts nicht mehr so zu graulen brauchst.“

So wurde es denn auch gemacht, und es war auch gut, daß der Bauer sich mit der Trauung beeilt hatte, denn so konnte er mit mehr Ruhe an Peerhobstel zurückdenken, wenn er wieder den Wolf auf der Haide spielen mußte.

Das war jetzt nicht ganz selten der Fall. Tilly und die Dänen zogen sich um die festen Plätze wie die Hunde um die Knochen, und wo man hinhörte, gab es Not und Tod und Menschenschinderei. Wo die Kriegsvölker geerntet hatten, da zogen die Marodebrüder mit der Hungerharke hinterher, und man vernahm alle Tage gräßliche Geschichten von totgequälten und hingemetzelten Frauen; denn was den Unmenschen in die Hände fiel, ob ein siecher Greis oder ein Brustkind, es mußte des Todes sein.

Die Wehrwölfe hatten darum alle Hände voll zu tun. Es waren jetzt ihrer hunderelf Nachtboten geworden, wozu noch an die zweihundert Tagboten kamen. So ging die Arbeit flott von statten, und manche Bäume an den Straßen trugen Früchte, die selbst der happigste Junge liebendgern hängen ließ. Dabei sahen sich aber die Wehrwölfe ihre Leute genau an und behandelten jedermann, wie es seine Stellung mit sich brachte; was eine Feldbinde am Arm hatte, bekam die Kugel und kam unter die Erde, das andere Pack aber wurde mit der Wiede*) geehrt, und die Krähen und die Wölfe mußten das Weitere besorgen.

Es war ein grauer Märzentag, da hatte der Wulfsbauer auf dem Amte zu tun. Irgend eine Spürnase hatte es herausgebracht, daß die Oedringer jetzt Peerhobstler hießen und noch nicht so verhungert waren, als daß man ihnen nicht die Schatzung zumuten könnte. Das stand ihnen aber gar nicht an, und Harm Wulf als Vorsteher wollte ihnen das vom Halse schaffen. Als er den Herren vom Amte sagte: „So lange Ihr uns nicht schützt, wird von uns nicht geschatzt,“ wurde er ein ausverschämter Kerl geheißen; aber er hielt die Nase hoch und sagte: „Ich will doch mal sehen, ob unser Herr Herzog Christian nicht eine andere Meinung von der Sache hat; ansonsten stecken wir lieber unsere Häuser an und leben vom Betteln und Stehlen, bis man uns ein Amt gibt, damit wir auch Leute schinden können, die sich in Bruch und Busch bergen müssen.“

Als er aus der Tür ging, stand Thedel da; er war ganz weiß um die Nase, hatte Augen wie ein Buschkater im Dunkeln und sagte: „Der Säugling und das Heilige Kreuz sitzen halb besoffen im Kruge, und Viekenludolf macht sie noch besoffener.“ Der Bauer riß die Augen auf: „Wahr und gewiß?“ Der Knecht nickte: „Ich stand hinter dem rotbärtigen Hund und hatte schon die Hand am Metz, aber da dachte ich noch zum Glück daran, daß das nicht in Deinem Sinne ist. Heute kommen sie uns nicht mehr aus dem Sack, Bauer, wie seinerzeit in Ahlden. Ich bin schon in Heessel gewesen und in Schillerslage, und von da ist an alle gerechten Leute Meldung gemacht; denn so sollen sie diesmal wohl daran glauben müssen.“

Indem Wulf mit Thedel nach dem Kruge ging, bedünkte es ihn, als wenn ihm gar nicht so froh zu Sinne wäre, wie es eigentlich sein müßte. Er dachte mehr an Peerhobstel und seine Frau als an die Galgenklöppel, aber darum ging er zuerst doch schnell, bis er sich selber „Prr!“ zurief und so langweilig die Straße hinaufging, als hätte er so viel Zeit wie ein Knecht, der den Stall ausmisten soll. Er fragte auch noch die Krügerin, die vor der Türe stand, nach ihren Kindern, aber mit eins konnte er nicht mehr zuhören, denn er hatte eine Stimme gehört, eine Mannsstimme, aber so hell, als ob ein Hengstfohlen loslegt, eine Stimme, die er noch keinmal gehört hatte und die er doch kannte; denn wenn er allein im Busche lauerte oder über die Haide ritt, hatte er sie oft vernommen. Er dachte an den Nachmittag auf dem Hingstberge und daran, wie er mit Henneckenklaus durch das Torfmoor geritten war und Brandluft in die Nase bekommen hatte, und an all das andere. Seine Rose stand vor ihm, Hermke an der Schürze und auf dem Arm die kleine Maria, und er biß die Zähne aufeinander, daß es krachte, und die Krügerin sich ordentlich verjagte.

Aber dann ging er in die Bauernstube ohne hinzusehen, wer da saß, stellte sich an die Tonbank und ließ sich Bier einschenken, hörte, was der Krüger ihm vorschnackte, mit einem Ohre an, stellte dann seinen Krug auf den Tisch, der neben der Türe stand, holte sein Brot und seinen Speck aus der Tasche, zog sein Messer und aß so langsam und bedachtsam wie allezeit, bis Viekenludolf aufsah, seine rechte Hand auf den Tisch legte, erst den Daumen, dann den Zeigefinger und dann den Mittelfinger aus der Faust springen ließ, gleich als wollte er die Zeche nachrechnen, und dann das Heilige Kreuz anschrie: „Noch so ein Stück, Du altes Saufloch, dann gebe ich noch einen aus; denn lachen tu ich vor mein Leben gern.“

Der Peerhobstler sah sich jetzt die Leute genauer an, und ihm war auf einen Augenblick, als wenn sie die Hälse schon lang und die Zunge vor dem Munde hatten; denn bei ihnen saß noch Wulf genannt Schütte aus Wennebostel, Harms Halbbruder, der da in einen Hof geheiratet hatte, Münstermanns Dettmer und Grönhagenkrischan; am Ofen stand Duwenhinrich und Flebbendietrich, und Aschenkurt spielte mit der Katze, die unter der Bank saß und nach seinen Fingern hackte; und da saßen die beiden Unholde, hielten die Augen mit Mühe offen und freuten sich wie die Schneekönige, wenn ihre Zotenreden und Greuelgeschichten die Männer zum Lachen brachten.

„Bist Du all schon in Schillerslage gewesen, Säugling,“ fragte Viekenludolf; „da ist eine lustige Wirtschaft. Der Wirt hat dir da ein Mädchen, da werden die alten Kerle noch verrückt, sage ich Dir. Aber das Mädchen ist als wie eine Nessel. Ich möchte den sehen, der der den Kranz abnimmt. Unter uns ist keiner, der das kann.“

Harm lachte im Halse, denn erstens hatte der Wirt nur eine alte Magd, und das war ein liederliches Stück, und die sah noch dazu so aus, als wie eine tote Katze, die acht Tage im Regen gelegen hatte. Der Säugling aber schlug sich auf seine klapprige Brust: „Wenn einer, dann bin ich es, denn ich habe ein ausverschämtes Glück bei die Menscher!“

Sein Lumpenbruder stimmte ihm bei: „Ja, das hat er; alles was recht ist, das ist ein Aast auf der Fiedel; das heißt,“ fuhr er fort, und er sah dabei halb frech, halb bange aus, „wenn es nicht anders geht, dann macht er nicht viel Fazen und dreht ihnen den Schluck ab.“

Der Säugling, der gerade einen großen Krug Honigbier durch seinen langen Hals hatte rutschen lassen, lachte wie eine Kuckuck: „Verdammig, das tu ich! Wozu sind denn die Menscher da? Und überhaupt und so, was ein forscher Kerl ist, der Kurasche hat, der wird nicht erst acht Tage herumpiepen wie ein Lüning.*) So 'n bißchen Bureden das hilft schon, sagte er und klappte seine Hand auf und zu, wie ein Stoßhabicht die Krallen.

Unter der Tür stand Thedel und sah ihm in den Nacken. Dem Wulfsbauern lief es kalt über den Rücken, als er den Blick sah, den sein Knecht nach dem Halunken hinschmiß; ihm war, als prahlte da kein lebendiger Mann mehr, sondern ein toter Leichnam. Und nun fing der Kerl noch zu singen an, und es

*) Verlobung.

*) Sperling

lachte dabei, als er quieckte: „O Galgen, du hohes Haus, du stehst so gräsig aus; ich seh dich gar nicht an, denn ich weiß, ich komme dran, ja, ich komme dran."

Der Bauer ging in den Hof, denn Viekenludolf hatte mit der Zunge geklappt. „Bald ist der Haber reif zum Schneiden," sagte der Rammlinger; „er läßt den Kopf schon hängen." Er sah nach dem Himmel. „Es klärt sich auf; noch eine Lage Met, und sie laufen hinter uns her wie die Hennen hinter dem Hahn." Er klopfte seine Pfeife aus: „Morgen früh um sieben Uhr sind wir auf der Haide ober dem zweiten Dorfe." Er stopfte die Pfeife und ließ sich von Harm ein Krümel Feuer geben. „Schweres Stück Arbeit, solche Sauflöcher um den Verstand zu bringen, kann ich Dir sagen."

Der Wulfsbauer machte seine Zeche glatt und ging gegenüber zum Juden, wo er so lange auf eine Brustnadel handelte, bis Flebbendiedrich und der Wennebosteler Wulf und Duwenhinrich fortritten, und dann ritten Viekenludolf und Aschenkurt fort und hatten die beiden Männer zwischen sich, die nicht merkten, daß hinter einem jeden von ihnen sein leibhaftiger Tod aufgesessen war, denn sie juchten und bölkten das Lied vom Butzemann, der im Deutschen Reiche umgeht.

Als sie schon um die Ecke waren, hörte der Peerhobstler sie noch kriejöhlen: „Der Kaiser schlägt die Trumm mit Händen und mit Füßen," und daß die Kinder ihnen nachschrien: „Duhnedier, Duhnedier!"

Dann brach er den Handel ab, bezahlte, was der Jude angeschlagen hatte, wofür dieser einmal über das andere den Rücken krumm machte, und da kam der Knecht auch schon mit dem Schecken aus der Einfahrt.

Der Bauer stieg steif in den Sattel und ritt, als wenn er zum ersten Mal einen Pferderücken zwischen den Beinen hatte; aber so wie er das Torgeld los war, setzte er sich in Trab und war bald hinter den Reitern. Im Schillersläger Kruge verhielt er sich ganz ruhig, aber als er auf seiner Strohschütte lag, konnte er nicht viel schlafen, denn er hatte alle seine Gedanken da, wo seine Frau war.

So war er schon bei Fünfe in den Stiefeln. Thedel saß vor der Türe des Stalles, in dem die beiden Halsabschneider schliefen. Er grieflachte: „Der eine ist schon eine Weile munter, und vernüchtert hat er sich auch, und wenn er nicht einen halben Scheuerlappen im Maule hätte, würde er eine schöne Schande machen, dieweil ich ihm die Ärmel vor den Händen zugebunden habe, und vom Estrich kann er auch nicht, weil da ein Ring auf der Kellerklappe ist, und da ist ein Strick an, und den hat er um den Leib." Er spuckte seinen Priem aus: „Der andere hat gestern noch so viel Honigbier gesoffen, daß er überhaupt nichts von sich weiß, und ich glaube, vor heute abend ist er nicht so weit, daß wir uns mit ihm befassen können.

Der Wulfsbauer ließ sich Suppe und Brot geben, rauchte zwei Pfeifen aus und schickte bei sechse Thedel voran. Um halbig sieben kamen etliche Bauern angeritten, klappten mit den Peitschen, bis der Wirt herauskam, taten so, als sähen sie den Peerhobstler nicht, tranken ihr Warmbier im Sattel und ritten weiter. Dann knarrte ein Wagen, der Knecht knallte dreimal schnell hintereinander und viermal in Abständen und pfiff: „Zieh, Schimmel, zieh, im Dreck bis an die Knie." Aus dem Hause rief Viekenludolf: „Jochen,kannst mich ein Ende mitnehmen; ich habe kleine Füße von Eurem Bier gekriegt!" Da stand auch Harm auf: „Mir geht es nicht anders; nimm mich auch mit; auf eine Handvoll Tabak soll es mir nicht ankommen." Er setzte sich auf das Schütt und sah vor sich in das Wagenstroh, das ab und zu hin- und herflog, und aus dem mitunter ein Ton kam, als wenn ein Schwein darunter lag.

Noch saß der Nebel in der Haide. „Das wird ein schöner Tag," sagte der Knecht; „die Wettmarer Musiker blasen;" denn man hörte die Kraniche vom Moore her lauthals prahlen. Eine Arbeiterfrau sah den Wagen kommen, nickte und sagte: „Na, denn sieh man zu, Jochen, daß Du Deine Schweine gut los wirst!" Ein Rauk*) rief aus dem Nebel; das Wagenstroh ging hin und her. „Hast den schwarzen Bruder gehört?" fragte der Rammlinger den Knecht; „die Raben kriegen es heute gut!" Aus dem Stroh kam ein Grunzen. Ein Reiter trabte vorbei, noch einer und hinterher ein dritter. „Nach'm Schweinemarkt?" riefen sie dem Knecht zu. Der griente.

Alle hunderlundelf Wehrwölfe und meist ebenso viele Boten standen um den Haidberg. Als der Wagen angefahren kam, ging ein Gemurmel reihum. Der Nebel teilte sich und fing zu tanzen an, und da wurden zwei Fuhrmänner sichtbar, denen die Kronen abgehauen waren und die oben ein Querholz hatten, das sie zusammenhielt; daran hing links ein toter Hund und rechts ein verrecktes Schwein, und dazwischen waren zwei Stricke, die bis auf den Erdboden reichten. Um beide Bäume war ein Kranz von Steinen gemacht, der vorne offen war, und in jedem Stamm war die Wolfsangel aufrecht eingehauen, so daß sie offenbar zu sehen war.

*) Kolkrabe.

Der Knecht nickte den Männern zu, schrie „Prrr!", band die Zügel an, stieg ab, spuckte aus, ging langsam hinter den Wagen, zog das Schütt fort, winkte zwei Männern zu, und dann zog er einen Sack unter dem Stroh weg, der sich bewegte, und die Männer halfen ihm, ihn auf den Boden zu legen, und bei dem anderen auch. Der Wulfsbauer und Viekenludolf waren abgestiegen und dahin gegangen, wo Meine Drewes stand; er hatte zwei abgeschälte Weidenstöcke in der Hand. Er winkte, und es war so still wie in einer leeren Kirche.

Alle die zweihundert Männer sahen dorthin, wo die Knechte die Säcke aufbanden, die beiden Männer herauszogen und ihnen die Fußkoppeln abbanden, sie auf die Beine stellten und bis vor den Oberobmann brachten, nachdem sie ihnen die Lappen aus dem Munde genommen hatten. Kein einer ließ einen Laut hören, sogar Niehusthedel nicht, der mit dem Wulfsbauern voran stand und ein Gesicht machte wie ein Untier. Vierhundert Augen sahen kalt auf die beiden Erzhalunken, die dastanden und vor Todesangst und Katzenjammer wie Espenlaub beberten, aber keinen Ton herausbrachten.

Der Oberobmann sah ihnen in die Gesichter und fing an: „Als Obmann der Wehrwölfe habe ich Euch entboten zu einem offenen und gerechten Ding auf roher Haide und gemeinem Lande, weil wir das Recht sprechen wollen ober diese beiden Männer. Wer hat wider sie etwas vorzubringen?"

Der Wulfsbauer stellte sich vornehin: „Ich verklage sie auf den Feuertod meiner Ehefrau Rose, gebürtigen Ul, aus Oedringen und derer und meiner unmündigen Kinder Hermke und Maria Wulf, und wegen Brandstiftung, Raub und Diebstahl an totem und lebendigem Gut."

Er ging zurück, und Thedel stellte sich an seinen Platz und rief: „Ich verklage sie auf den Feuertod meiner Schwester Alheid Niehues aus Oedringen, eines Waisenkindes, noch nicht fünfzehn Maien alt!"

Er ging zurück und machte Viekenludolf Platz, und der schrie: „Ich verklage sie im Namen von ehrbaren Jungfrauen, Witfrauen, Schwangeren und Wöchnerinnen, unschuldigen Mädchen und unmündigen Kindern, Kranken und Schwachen, an denen sie sich vergriffen haben. Ich schrei Hallo über sie und abermals Hallo und zum dritten Mal Hallo und Hallo und Hallo und Hallo und will es mit sieben Eiden beschwören, daß sie siebenmal und siebzig den Tod verdient haben nach dem, was sie mir gestern mit ihren eigenen Mäulern im Kruge zu Burgdorf in ihrer dummen Besoffenheit erzählt haben."

Der Obmann sah sich um: „Ist einer da, der noch etwas vorzubringen hat gegen diese Männer oder der für sie ein Wort einlegen will? Hier darf ein jeder frei reden, ohne daß es ihm nachgetragen wird."

Es wurde ganz still in der Runde. Die Sonne kam heraus und beschien die zweihundert Gesichter der Männer; sie waren alle wie aus Stein. Eine Krähe flog vorbei und quarrte, und in den krausen Fuhren lockten lustig die Meisen.

Die dreimal elf Unterobmänner sonderten sich ab und murmelten durcheinander; dann ging einer von ihnen zu dem Oberobmann hin und sagte ihm etwas.

„Dennso haben wir befunden," sprach der Richter, „daß sie beide um ihre Hälse eine Wiede haben sollen und aufgehängt werden sollen sieben Schuh höher denn ein gemeiner Schandkerl, und zwischen den Ästen von einem verreckten Köter und einer gefallenen Sau, bis sie tot sind, und es soll keiner sich getrauen und sie abnehmen und bestatten, wenn es ihn nicht gelüstet, an ihre Stelle zu kommen!"

Er brach den einen Stock und warf ihn hinter sich und dann den anderen und gab die Wieden hin, und da fiel der Säugling auf die Knie und schrie: „Erbarm"; denn weiter kam er nicht, weil er die Wiede schon über dem Adamsapfel hatte, und das Heilige Kreuz hatte knapp gewimmert: „Noch einen Augenblick, mir ist so schlecht!" da stand er schon mit der weidenen Krause um die Strosse*) zwischen den dreimal elf Männern unter der Feldglocke; ehe die Krähe dreimal geschrien hatte, schwenkte der Wind sie hin und her, und dazu das Brett, das ihnen zwischen die Hände gebunden war und auf dem zu lesen stand: „Wir sind die Wölwe 1 Hundert und Elwe. Das sind 2 Hunde und 2 Schweine. Sie sind ganz obereine."

*) Gurgel.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

In den Generalversammlungen am 4. und 21. November 1921 ist **die Auflösung unserer Genossenschaft** beschlossen worden. Zu Liquidatoren sind bestellt die Herren: 1. Arnold Neuendorff, 2. Emil Schultke in Krostkowo. 3. Karl Krüger in Dębówkonowe. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns anzumelden.

Spar- und Darlehnskasse Krostkowo
Sp. z. z nieogr. odp. w likwidacji. 1683
Arnold Neuendorff. Emil Schultke. Karl Krüger.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß der General-Versammlungen vom 16. Oktober und 6. November 1921 ist **unsere Genossenschaft aufgelöst** und in Liquidation getreten. Zu Liquidatoren sind die Unterzeichneten: Pirente, Weidemann, Schlesinger I und Ad. Schultz bestellt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns anzumelden.

Spar- und Darlehnskasse Rzeczyn
Sp. z. z nieogr. odp. w likwidacji. 1682
Pirente. Weidemann. Schlesinger I. Ad. Schultz

Bekanntmachung.

Durch Generalversammlungs-Beschluß vom 30. Oktober und 13. November 1921 **ist unsere Genossenschaft aufgelöst** und in Liquidation getreten. Liquidatoren sind die Unterzeichneten: Emil Hoffmann und Wilh. Schinke-Skrzetusz. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns anzumelden.

Spar- und Darlehnskasse Skrzetusz
Sp. z. z nieogr. odp. w likwidacji. 1681
Emil Hoffmann. Wilh. Schinke.

Ogłoszenie.

Do rejestru spółdzielni wpisano pod nr. 37 spółdzielnię pod firmą „Habsberger Spar- und Darlehnskassenverein spółdzielnia z nieograniczoną odpowiedzialnością w Chabsku."

Przedmiotem przedsiębiorstwa jest udzielanie kredytu członkom, przyjmowanie wkładek i staranie się o dalsze urządzenia celem podniesienia położenia gospodarczego członków, mianowicie:

1. wspólne zaspakajanie potrzeb obrotu rolniczo gospodarczego i domowego gospodarstwa,
2. produkcja i pozbywanie wytworów rolniczego gospodarstwa i wiejskiego przemysłu na wspólny rachunek,
3. dostarczenie rolniczo gospodarczych maszyn i innych rolniczo-gospodarczych przedmiotów użytkowych na wspólny rachunek w celu dzierżawnego pozostawienia tychże dla członków.

Udział każdego członka wynosi 3000 marek, płatny przy przyjęciu członka w kwocie 1000 marek, reszta zaś w rocznych ratach po 1000 marek. Członek upoważniony jest udział każdego czasu cały zapłacić. Zarząd stanowią: rolnik Filip Baumunk II, rolnik Fryderyk Schefer i rolnik Wilhelm Bals-Reitemeier, wszyscy z Chabska. Ogłoszenia spółdzielni przewidziane ustawą będą umieszczane w gospodarcze-rolniczym „Zentralwochenblatt" w Poznaniu. Rok obrachunkowy zgodny z kalendarzowym. Zarząd składa się z 3 do 5 członków, na wszelkiego rodzaju zobowiązaniach winny być umieszczone podpisy przynajmniej 2 członków Zarządu. Specjalnych ograniczeń uprawnień zarządu statut nie zawiera.

Mogilno, dnia 17. grudnia 1921.
Sąd Powiatowy.

Deutschtumsbund Posen (Abtlg. Stellenvermittlung).

Wir suchen Beschäftigung für:
Arbeiter und Handwerker für Stadt u. Land. **Schuhmacher, Elektriker, Maler, Töpfer, Konditor, Drogist, Installateur, Schlossergesellen, Schmiedegesellen, Dachdecker, Sattler, Schlossergehilfe, Tapezierer, Klavierstimmer, Kellner, Handlungsgehilfen, Bürovorsteher, Buchhalter, Boten, Lagerverwalter, bessere Stütze, Näherin fürs Geschäft, Waschfrau, Ausbesserin, Kinderfräulein für Posen, Hauslehrerin** (Lycealabsolventin, fertig in Sprachen). (4797

Meldungen zu richten an **Deutschtumsbund**
Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, Telephon 2157.

Selbständiger Schmiedemeister

als Pächter für Gemeindeschmiede mit eigenem Handwerkszeug zu bald gesucht. Anfragen zu richten unter **D. B. Poznań, Wały Leszczyńskiego 2.**

Gesucht zum 1. April d. Js. ein verheirateter

herrschaftlicher Diener

für großen Landhaushalt, der perfekt im Fach ist und langjähr. Zeugnisse hierüber besitzt. Desgl. zum 1. April od. früher

Masch.-(Dampfpflug-)Meister

gesucht, der sämtliche Reparaturen an landwirt schaftlichen Maschinen versteht und auch mit elektr. Anlage Bescheid weiß. Bewerbungen erbeten an

Güterverwaltung Markowice b. Inowrocław.

Administrator,

51 Jahre alt, ev., der polnischen Sprache in Wort und Schrift mächtig, mit eigenem Haushalt, der auf großen Rüben- und Brennereigütern 30 Jahre bei einem Chef mit Erfolg gewirtschaftet, sucht weil Gut in polnische Hände übergegangen, gestützt auf gute Zeugnisse und Empfehlungen, gleiche Stellung vom 1. April od. 1. Juli 1922. Off. an

Goerdel, Jeżewo,
pocz. Łabiszyn, pow. Szubin.

Inspektor

Berufs-Landwirt, verheiratet, kath., 34 Jahr, deutsch u. poln. in Wort und Schrift mächtig, **sucht selbständige Stellung.** Angeb. unter **Nr. 38** a. d. Gesch. d. Blattes.

Selbständige

Rechnungsführerin

(Polin) sucht, da Gut in polnische Hände übergeht, gestützt auf gute Zeugnisse und Empfehlungen, vom 1. April 1922 gleiche Stellung. Off. erbeten an

Joachimiak,
Jeżewo, pocz. Łabiszyn, pow. Szubin. 9

Besserer erfahr. **Landwirt** sucht vom 1. April 1922 selbst. dauernde

Stellung

mögl. Adm. Posen oder Pommerellen. Bin ca. 41 Jahre alt, verheiratet, 1 Kind, beherrsche beide Landessprachen in Wort und Schrift. Jetzt b. Besitzer. einer Dame (3600 Morg.) 7 Jahre leitend. Stellung ungekündigt. Gefl. Off. erbittet Strasburger in Brzemionow. Lniano. pow. Świecie.

Förster oder Forstaufseher

sucht Stellung für bald oder 1. April 1922. Bin 30 Jahre alt, verheir., gelernter Förster, guter Fasanenzüchter, Raubzeugvertilger und Hundedresseur. Gefl. Offerten postlagernd unter **Nr. 3 Pakosław, Kreis Rawitsch.** 7

Berufs-Landwirt,

28 Jahre alt, kath., beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, 10 Jahre prakt. in nur erstklassigen größeren Gütern tätig gewesen. In ungekündigter Stellung. Wünscht, gestützt auf gute Zeugnisse und Referenzen, ab 15. Februar oder später Stellungswechsel auf mittlerem Gut unter Führung des Chefs oder selbständig, wo späteres Verheiraten gestattet ist. Meldungen nebst Gehaltsangaben erbittet

Michalek, 5
Wartenberg pow. Żnin.

Gesucht
möglichst sofort strebsamer

jüngerer Landwirt

aus guter Familie zur weiteren Ausbildung, besonders in Viehzucht. Lebenslauf und Gehaltsford. an

E. Kujath-Dobbertin,
Dobrzyniewo p. Wyrzysk
Stat. Osiek. 15

Zucht-Eber

deckfäh., auch jüngere

Zucht-Sauen

der anerkannten Stammzucht **Rittergut Dobrzyniewo** veredeltes Landschwein gibt ab zu zeitgem. Preisen — netto Kassa —

E. Kujath-Dobbertin,
Dobrzyniewo p. Wyrzysk
(Stat. Osiek). 16

Empfehle

Jungvieh

zum Aufstellen und zur Zucht.

T. Durski,
Poznań, ul. Skarbowa 20.
Tel. 1315. 13

Geflügelcholera.

Sie schützen Ihren Federviehbestand durch Verwendung unseres Mittels, das seinerzeit vom Institut Bromberg günstig begutachtet worden ist. 26

Auskunft erteilt
Bracia Bock, Poznań, ul. Bukowska 43.
Tow. Akc.

Verlag: Hauptverein der deutschen Bauernvereine z. T. in Poznań. — Schriftleitung: Dr. Hermann Wagner in Poznań.
Anzeigenannahme in Deutschland: „Ala" Berlin SW. 19, Krausenstr. 38/39. — Druck: Posener Buchdruckerei und Verlagsanstalt T. A. Poznań.